

Existenzgründung

Die Wahl der Rechtsform

von

Andreas Kamps und
Dipl.Oec. Kai Scharff
Steuerberater

überarbeitet von

Thies Schulz-Holland
Volljurist

Lerninhalte und Lernziele

Dieses Studienheft stellt Ihnen gebräuchliche Rechtsformen von Unternehmungen vor. Es soll Ihnen als Orientierungshilfe bei der Wahl der richtigen Rechtsform für Ihr zu gründendes Unternehmen dienen. Dabei werden die einzelnen Rechtsformen systematisch dargestellt.

Da alle Rechtsformen Vor- und Nachteile haben, müssen Sie selbst prüfen, welche für Sie persönlich die optimale ist.

1 Grundlagen für die Wahl der Rechtsform

Bei der Gründung eines Unternehmens stellt sich die grundlegende Frage nach der Rechtsform, in der das Unternehmen betrieben werden soll. Aus der Rechtsform leiten sich eine Reihe von Konsequenzen für das Unternehmen ab, so z. B.:

- der Gewinn von Kapitalgesellschaften wird nicht mit Einkommensteuer, sondern mit Körperschaftsteuer belastet; lediglich der an die Gesellschafter ausgeschüttete Gewinn unterliegt bei diesen der so genannten Abgeltungsteuer.
- der Inhaber einer Personenunternehmung haftet im Gegensatz zu Inhabern von Kapitalgesellschaften auch mit seinem Privatvermögen für die Schulden seiner Unternehmung;
- der Einzelunternehmer hat wiederum alleinige Leitungsbefugnis in seinem Unternehmen.

Aus diesen Beispielen wird ersichtlich, dass bei der Unternehmensgründung sorgfältig darauf geachtet werden muss, welche Rechtsform die geeignete für das Unternehmen und den Unternehmer ist.

Die Wahl der Rechtsform ist eine langfristig wirksame Entscheidung und sollte sorgfältig geplant werden, da eine **Umwandlung** der bestehenden Rechtsform des Unternehmens in eine andere mit zum Teil erheblichen Kosten (Notarkosten, Steuern auf den Umwandlungsvorgang) verbunden ist. Deshalb sollte eine Umwandlung nur vollzogen werden, wenn sich wesentliche wirtschaftliche, persönliche oder rechtliche Faktoren geändert haben, die den Aufwand der Umwandlung sinnvoll erscheinen lassen.

Mögliche Gründe für eine **Umwandlung**:

- der Einzelunternehmer hat keinen geeigneten Nachfolger, deshalb wandelt er in eine GmbH um. Er ist als Gesellschafter dann quasi weiter Inhaber und kann einen Geschäftsführer einstellen;
- ein Einzelunternehmen möchte expandieren. Das Unternehmen wird in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt, um sich über Kommanditeinlagen das benötigte Kapital zu verschaffen.

Grundsätzlich hat der Unternehmer die **freie Wahl**, für welche Rechtsform er sich entscheidet. Für bestimmte Rechtsformen wird das Wahlrecht jedoch durch gesetzliche Vorschriften eingeschränkt:

Mindestzahl der Gründer

- Personengesellschaften müssen mindestens durch zwei Personen gegründet werden.
- Eine GmbH und eine Aktiengesellschaft dagegen kann durch eine Person gegründet werden.

Mindestkapital

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung: 25.000,- €

- Aktiengesellschaft: 50.000,- €
- Einzelunternehmen und Personengesellschaften kennen kein Mindestkapital.

1.1 Rechtsformen in der Übersicht

In der folgenden Übersicht werden die gebräuchlichsten Rechtsformen in Deutschland dargestellt.

Einzelunternehmung

Dies ist die klassische Rechtsform in Deutschland. Die Einzelunternehmung eignet sich für Unternehmer, die die alleinige Verantwortung für ihren Betrieb übernehmen wollen.

Personengesellschaften:

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
- offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)

Die Personengesellschaften sind eng mit der Einzelunternehmung verwandt. Die Gründung von Personengesellschaften kommt in Frage, wenn mindestens zwei Personen gemeinsam ein Unternehmen gründen wollen.

Kapitalgesellschaften:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- Englische Limited (Ltd.)

Kapitalgesellschaften zeichnen sich durch die Haftungsbeschränkung aus. Sie sind rechtlich eigenständige Personen, sogenannte juristische Personen. Zur Gründung einer Kapitalgesellschaft ist ein Mindestkapital notwendig.

Darüber hinaus gibt es noch weitere Rechtsformen, die man als **Mischformen** bezeichnet. Mischformen sind Kombinationen von Personen- und Kapitalgesellschaften. Die häufigste Form ist die

- GmbH + Co. KG

Dies ist eine Kommanditgesellschaft, an der eine GmbH als persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) beteiligt ist.

Als Personengesellschaft **im Innenverhältnis** bezeichnet man die

- stille Gesellschaft

Die **stille Gesellschaft** kann mit anderen Rechtsformen kombiniert werden und zeichnet sich dadurch aus, dass der stille Gesellschafter nur Anspruch auf die Rückzahlung seiner Beteiligung und eine angemessene Gewinnbeteiligung hat.

Darüber hinaus können beim **atypischen** stillen Gesellschafter Ansprüche auf anteilige stille Reserven und Anteil am Geschäfts- oder Firmenwert entstehen.

1.2 Entscheidungskriterien bei der Wahl der Rechtsform

Bei der Wahl der jeweils geeignetsten Rechtsform sind eine Fülle von Faktoren zu beachten, insbesondere:

- Rechtsgestaltung, vor allem Haftung
- Leitungsbefugnis
- Gewinn- und Verlustbeteiligung
- Finanzierungsmöglichkeiten
- Steuerbelastung
- Gründungskosten

Diese Faktoren sind gegeneinander abzuwägen, da es keine optimale Rechtsform gibt; denn jede Rechtsform hat ihre Vor- und Nachteile. Es muss daher festgestellt werden, welche Rechtsform für das zu gründende Unternehmen im Zeitpunkt der Gründung die meisten Vorteile bietet.

Besonders zu beachten ist auch, dass sich bestimmte Faktoren, wie die Steuerbelastung, kurzfristig ändern können.

So kann aus einem Vorteil schnell ein Nachteil werden. Es kann sich aber auch ein historischer Nachteil zukünftig in einen Vorteil verwandeln.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die grundsätzliche Unternehmerfreiheit wird in den Artikeln 2¹ und 12² des Grundgesetzes festgeschrieben. Diese Unternehmerfreiheit ist wichtiger Teil unserer Wirtschaftsordnung, der sozialen Marktwirtschaft.

Die einzelnen Rechts- bzw. Gesellschaftsformen sind in folgenden Gesetzen näher geregelt:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Handelsgesetzbuch (HGB)
- GmbH-Gesetz (GmbHG)
- Aktien-Gesetz (AktG)
- Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG)

Es gibt jedoch noch eine Vielzahl weiterer Gesetze, die eine wichtige Rolle für Unternehmer und Unternehmen spielen, so z. B. die zahlreichen Steuergesetze, die Gewerbeordnung und die Handwerksordnung.

¹ Art. 2 GG [Allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben]:

Abs. 1: Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittenrecht verstößt.

Abs. 2: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

² Art. 12 GG [Berufsfreiheit]:

Abs. 1: Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

1.4 Der Gesellschaftsvertrag

Der Gründung eines Unternehmens als Gesellschaftsunternehmen liegt ein Gesellschaftsvertrag zugrunde, in dem sich die beteiligten Personen (auch bei einer GmbH oder AG mit nur einem Gesellschafter = Einmann-GmbH bzw. Einmann-AG) über die wesentlichen Punkte ihres Unternehmens einigen. Der Sicherheit wegen ist Schriftform zu empfehlen. Für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) und bei Personengesellschaften, zu deren Betriebsvermögen Immobilien gehören, ist darüber hinaus eine notarielle Beurkundung erforderlich.

Soweit Regelungen vom Gesetzgeber zwingend vorgesehen sind (z. B. bei einer GmbH das o. a. Mindestkapital, bei einer KG das Vorhandensein mindestens eines Voll- und mindestens eines Teilhafters), von denen man auch nicht durch vertragliche Regelungen abweichen darf, spricht man vom „zwingenden Recht (lat. ius cogens)“. Dagegen liegt „gestaltbares Recht (ius dispositivus)“ vor, wenn die Regelung in das Belieben der Gesellschafter gestellt wird, z. B. die Anzahl der GmbH-Gesellschafter oder die Gewinnverwendung. Für die Gewinnverwendung sieht das Gesetz (vgl. § 121 HGB zur Gewinnverteilung bei einer offenen Handelsgesellschaft) Regelungen vor, die aber nicht anzuwenden sind, wenn die Gesellschafter vertraglich etwas anderes vereinbart haben. Diese gesetzliche Regelung gilt nur, wenn im Gesellschaftsvertrag nichts festgelegt worden ist.

Beispiel:

Die Gesellschafter einer OHG schließen keinen schriftlichen Gesellschaftsvertrag ab und somit auch keine Regelung darüber, was im Falle des Todes eines Gesellschafters mit der OHG geschieht. Tritt nun dieser Fall ein, so sieht das Gesellschaftsrecht die Auflösung der OHG vor. Durch einen entsprechenden Gesellschaftsvertrag hätte die Auflösung vermieden werden können.

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Beziehungen zwischen den beteiligten Gesellschaftern. Es ist daher ratsam, die vom Gesetzgeber eingeräumte Gestaltungsfreiheit zu nutzen und einen umfassenden Gesellschaftsvertrag abzuschließen. Man kann auf diese Weise folgenschwere Probleme und Konflikte, wie in obigem Beispiel angedeutet, vermeiden. Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag empfiehlt sich somit, auch aus Beweisgründen, immer.

Der Gesellschaftsvertrag – sowohl für Personengesellschaften als auch für Kapitalgesellschaften – enthält folgende Regelungen:

- Name und Sitz der Gesellschaft
- Gegenstand und Zweck der Gesellschaft
- Geschäftsjahr
- Gewinn- und Verlustbeteiligung der Gesellschafter
- Gewinnermittlung
- Auseinandersetzungs- und Abfindungsklauseln bei ausscheidenden Gesellschaftern
- Geschäftsführungsbefugnisse
- Mitsprache- und Kontrollrechte
- Bewertung der vorhandenen Vermögenswerte (stille Reserven)
- Nachfolgeregelungen für den Tod eines Gesellschafters
- Fortsetzungsklauseln zur Verhinderung einer Gesellschaftsauflösung.

Zusammenfassung

Die Unternehmerfreiheit hat in Deutschland einen hohen Stellenwert. Das zeigt sich darin, dass es bei der Gründung oder Umwandlung von Unternehmen eine Vielzahl von Rechtsformen gibt,

zwischen denen der Unternehmer wählen kann. Zu beachten ist, dass dieses Wahlrecht aber gesetzlichen Einschränkungen unterliegt. Bei der Wahl der geeigneten Rechtsform müssen die möglichen Gesellschaftsformen mit den Voraussetzungen und Zielvorstellungen des Unternehmers verglichen werden, um so festzustellen, welche Rechtsform die vorteilhafteste für das jeweilige Unternehmen ist. Dies kann immer nur eine Zeitpunkt Betrachtung sein.

Der Gesellschaftsvertrag beeinflusst mit seinen vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten unmittelbar die Form des gegründeten Unternehmens. Außerdem werden mit Hilfe des Gesellschaftsvertrages die Beziehungen der Gesellschafter untereinander verbindlich geregelt.

1.5 Zum Umwandlungsrecht

Sich rasch verändernde Umfeldbedingungen stellen die Unternehmen vor die Aufgabe, sich diesen neuen Bedingungen dynamisch anzupassen. Eine Anpassung verlangt gar nicht so selten eine Änderung der bisherigen Unternehmens- oder Organisationsform. Zu nennen sind die Verschmelzung oder die Spaltung von Unternehmen.

Das Umwandlungsrecht zeigt zahlreiche Möglichkeiten, wie die Rechtsform eines Unternehmens durch Verschmelzung und Formwechsel geändert werden kann.

Das Umwandlungsrecht fasst die Regelungen der Umstrukturierung und Reorganisation von Unternehmen in einem Gesetz zusammen.

Im Hinblick auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen innerhalb der Europäischen Union sind den deutschen Unternehmen zahlreiche Möglichkeiten eröffnet worden, ihre rechtlichen Organisationen jeweils den veränderten Umständen anzupassen.

Das in dieser Form seit dem 01.01.1995 geltende Umwandlungsgesetz gehört zu den Bestimmungen des „sonstigen Zivilrechtes“. Gegenüber dem sonstigen Zivilrecht besteht der Vorteil des Umwandlungsgesetzes darin, dass die Umwandlung in einem Vorgang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder Sonderrechtsnachfolge möglich ist.

Das Umwandlungsgesetz sieht vier grundsätzliche Umwandlungsarten vor, nämlich die Verschmelzung, die Spaltung, die Vermögensübertragung und den Formwechsel.

Im Einzelnen sieht das Umwandlungsgesetz (UmwG) folgende Umwandlungen vor:

- Verschmelzung durch Aufnahme und durch Neugründung
- Verschmelzung unter der Beteiligung von Personengesellschaften, von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von Aktiengesellschaften und von Kommanditgesellschaften auf Aktien
- Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung) zur Aufnahme und zur Neugründung
- Spaltung unter Beteiligung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien
- Vermögensübertragung
- Formwechsel von Personenhandels Gesellschaften und von Kapitalgesellschaften

A. Verschmelzung

Bei der Verschmelzung handelt es sich um die Übertragung des gesamten Vermögens eines Rechtsträgers auf einen anderen, schon bestehenden Rechtsträger (Verschmelzung durch Aufnahme) oder zweier oder mehrerer Rechtsträger auf einen neugegründeten Rechtsträger (Verschmelzung durch Neugründung) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Auflösung ohne Abwicklung. Den Anteilsinhabern des übertragenden Rechtsträgers wird dabei im Wege des Anteilstausches eine Beteiligung an dem übernehmenden oder neuen Rechtsträger gewährt.

B. Formwechsel

Diese Art der Umwandlung beschränkt sich auf die Änderung der Rechtsform eines Rechtsträgers unter Wahrung seiner rechtlichen Identität, und zwar grundsätzlich auch unter Beibehaltung des Kreises der Anteilsinhaber.

C. Spaltung

Arten der Spaltung:

Bei der **Aufspaltung** teilt ein Rechtsträger sein gesamtes Vermögen unter Auflösung ohne Abwicklung auf und überträgt die Teile jeweils als Gesamtheit im Wege der Sonderrechtsnachfolge (teilweise Gesamtrechtsnachfolge) auf mindestens zwei andere schon bestehende (Aufspaltung zur Aufnahme) oder neugegründete (Aufspaltung zur Neugründung) Rechtsträger. Die Anteile an den übernehmenden oder neuen Rechtsträgern fallen den Anteilsinhabern des sich aufspaltenden Rechtsträgers zu.

Bei der **Abspaltung** bleibt der übertragende, sich spaltende Rechtsträger als Rumpfunternehmen bestehen. Er überträgt ebenfalls im Wege der Sonderrechtsnachfolge einen Teil oder mehrere Teile seines Vermögens jeweils als Gesamtheit auf einen oder mehrere andere, bereits bestehende oder neugegründete Rechtsträger. Die Anteilsinhaber des abspaltenden Rechtsträgers erhalten Anteile an dem übernehmenden oder neuen Rechtsträger.

Bei der **Ausgliederung** erhält der übertragende Rechtsträger als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens Anteile an den übernehmenden Rechtsträgern. Wie bei der Abspaltung bleibt der übertragende Rechtsträger weiterhin bestehen. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass die als Gegenleistung zu gewährenden Anteile in das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers übergehen, womit ein Mutter-Tochter-Verhältnis entsteht.

D. Vermögensübertragung

Die Vermögensübertragung ist als Vollübertragung und als Teilübertragung zugelassen. Ihre Ausgestaltung entspricht bei der Vollübertragung der Verschmelzung, bei der Teilübertragung der Spaltung. Der Unterschied besteht darin, dass die Gegenleistung für das übertragende Vermögen nicht in Anteilen an den übernehmenden oder neuen Rechtsträgern besteht, sondern in einer Gegenleistung anderer Art, insbesondere in einer Barleistung.

Überprüfen Sie nun bitte Ihre Kenntnisse. Benutzen Sie bei der Lösung der folgenden Aufgaben bitte stets einen Bleistift, damit Sie mögliche Fehler nach dem Vergleich mit den Lösungen im Anhang berichtigen können. Es ist in Ihrem Interesse, die Aufgaben selbstständig zu lösen, ehe Sie im Anhang nachschlagen!

A

I. Aufgaben zur Selbstüberprüfung

1. Nennen Sie die wichtigsten Entscheidungskriterien bei der Wahl der Rechtsform!

2. Warum sollte stets ein umfassender Gesellschaftsvertrag geschlossen werden?

3. Darf die Rechtsform eines Unternehmens geändert werden? Wenn ja, wie heißt dieser Vorgang?

4. Zur Gründung welcher Unternehmen sind mindestens zwei Personen notwendig?

5. Welche Umwandlungsmöglichkeiten sieht das Umwandlungsgesetz vor?

A

2 Die Einzelunternehmung

2.1 Begriff

Das Einzelunternehmen ist die klassische Rechtsform in Deutschland. Der Einzelunternehmer ist Inhaber und Geschäftsführer des Unternehmens und trägt daher auch das gesamte Risiko, d. h., er haftet für alle betrieblichen Schulden auch mit seinem Privatvermögen. Andererseits steht ihm auch der gesamte Gewinn allein zu.

Ein Einzelunternehmer kann – muss aber nicht – Kaufmann im Rechtssinne sein (vgl. hierzu auch Studienheft 4, Rechtliche Aspekte, Kapitel 4.1):

Nach § 1 Abs. 1 HGB ist jeder Kaufmann, der ein Handelsgewerbe betreibt. Jeder Gewerbebetrieb – unabhängig von der Branche – ist ein Handelsgewerbe.

Eine Einschränkung findet sich jedoch in § 1 Abs. 2 HGB. Danach liegt ausnahmsweise kein Handelsgewerbe vor, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert. Damit sind die Kleingewerbebetriebe gemeint, zum Beispiel ein Hausmeister einer Schule, der in der Pause – selbständig – Milch an die Schüler verkauft. Lassen Sie sich vom Begriff des „Kleingewerbes“ aber nicht täuschen: Hierunter können durchaus Unternehmen mit mehreren Hunderttausend Euro Jahresumsatz fallen!

Diese **Kleingewerbetreibenden** haben jedoch die Möglichkeit, sich freiwillig in das Handelsregister eintragen zu lassen und damit ein vollwertiger Kaufmann zu werden. Sie können diese Eintragung allerdings jederzeit wieder rückgängig machen (Löschungsantrag nach § 2 HGB).

Freiberufler führen – sofern sie nur dementsprechende Tätigkeiten erbringen – schon per Definition keinen Gewerbebetrieb und sind daher unabhängig von Art und Umfang des Einzelunternehmens niemals Kaufleute.

2.2 Gründung

Die Gründung eines Einzelunternehmens erfolgt weitgehend formlos durch Anmeldung beim Gewerbeamt (für Gewerbebetriebe) bzw. Anmeldung beim zuständigen Finanzamt (für Freiberufler). Allerdings gibt es für bestimmte Gewerbebezüge Zugangsvoraussetzungen.

Beispiel:

Eine Gaststätte darf nur mit behördlicher Genehmigung betrieben werden.

Für viele freiberufliche Tätigkeiten ist eine entsprechende Qualifikation erforderlich (Ärzte, Rechtsanwälte, etc.)

2.3 Firma / Unternehmensbezeichnung

2.3.1 Kaufmännische Einzelunternehmen

Der Name, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt, ist seine **Firma**, § 17 HGB.

Kaufleute können bei dieser Namensgebung wählen zwischen einer

- **Personenfirma**, d. h. der Kaufmann tritt im Wirtschaftsleben unter seinem Familiennamen auf. Zu beachten ist jedoch, dass ein Einzelkaufmann den Firmenzusatz „eingetragener Kaufmann“ bzw. „eingetragene Kauffrau“ verwendet. Dabei sind allgemein verständliche Abkürzungen zulässig, wie „e. K.“, „e. Kfm.“, „e. Kfr.“.

Der ins Handelsregister eingetragene Einzelunternehmer Peter Müller kann somit als Firma wählen

- a) Peter Müller, eingetragener Kaufmann;
- b) Peter Müller, e. Kfm. oder
- c) Peter Müller e. K.

Der Grundsatz der Unterscheidungskraft (§ 18 Absatz 1 HGB) fordert, dass Peter Müller, sollte er also eine Personenfirma wählen, allein mit dieser Firmenwahl im Handelsregister steht. Ist bereits eine andere Unternehmung mit dieser Wahl eingetragen, müsste ein Unterscheidungszusatz für den „neuen Peter Müller“ hinzutreten, z. B. „Peter Walter Müller e. K.“.

Oder Peter Müller wählt statt einer Personenfirma eine

- **Sachfirma**, wie „Baustoffhandel Müller e. Kfm.“.
- Zulässig ist drittens die Wahl einer **Fantasiefirma**, wobei die Öffentlichkeit aber nicht irreführt werden darf. Eine solche Fantasiebezeichnung wäre z. B. „Do it yourself, e. K.“, evtl. mit einem Zusatz, wie „Bauen und Werken für jedermann“. Die Gestaltungsfreiheit bei der Firmenwahl geht recht weit.

2.3.2 Nichtkaufmännische Einzelunternehmen

Da es sich bei der Firma um einen handelsrechtlichen Begriff handelt, ist das Führen einer Firma exklusiv solchen Unternehmen vorbehalten, die ins Handelsregister eingetragen sind.

Nicht eingetragene Kleingewerbebetriebe und Freiberufler haben daher keine Firma im Rechtsinne, sondern wählen für sich eine **Unternehmensbezeichnung**. Die Gestaltungsfreiheit bei der Namenswahl ist dabei gegenüber der Firma deutlich eingeschränkt.

Grund für diese Einschränkung ist der Schutz des Rechtsverkehrs: Die Vertragspartner des Einzelunternehmens sollen jederzeit und eindeutig feststellen können, mit wem sie Geschäfte machen, wer also der (vollhaftende) Inhaber des Unternehmens ist. Da die Vertragspartner diese Informationen bei nichtkaufmännischen Unternehmen nicht aus dem Handelsregister entnehmen können, muss der Name des Inhabers schon aus dem Namen des Unternehmens hervorgehen.

Das nicht eingetragene Einzelunternehmen muss daher im Rechtsverkehr grundsätzlich immer mit Vor- und Zunamen des vollhaftenden Inhabers auftreten. Bei Freiberuflern reicht die Angabe des Familiennamens aus. Nur **zusätzlich** dazu dürfen Branchenbezeichnungen oder Fantasiebegriffe verwendet werden.

Beispiele:

Rechtsanwalt Mustermann
„Mach Sitz!“ – Hundeschule Petra Meier

Prüfen Sie vor der Wahl einer Unternehmensbezeichnung unbedingt, ob diese nicht schon von anderen Unternehmen als Firma oder Unternehmensbezeichnung geführt wird. Freiberufler sollten bei der Wahl einer Unternehmensbezeichnung zudem darauf achten, dass diese nicht den Anschein einer gewerblichen Tätigkeit erweckt. Sonst droht unter Umständen eine Heranziehung zur Gewerbesteuer durch das Finanzamt.

2.4 Rechtsgestaltung und Haftung

Der Einzelunternehmer haftet mit seinem gesamten privaten Vermögen für die betrieblichen Schulden. Er muss formal betrachtet nicht über ein bestimmtes Mindestkapital verfügen, tatsächlich benötigt er natürlich eine bestimmte Höhe an Kapital, um die Gründung durchführen zu

können.

Für kaufmännische Einzelunternehmen gelten – neben dem BGB - die besonderen Bestimmungen des HGB. Wird z. B. ein bestehendes kaufmännisches Einzelunternehmen unter der gleichen Firma fortgeführt, so haftet der Nachfolger auch für die betrieblichen Verbindlichkeiten des Vorgängers (§ 25 Abs. 1 HGB).

Der Nachfolger kann die Haftung für die Verbindlichkeiten des Vorgängers jedoch ausschließen, indem er den Haftungsausschluss in das Handelsregister eintragen lässt (§ 25 Abs. 2 HGB).

Beispiel:

Hans Faul erwirbt das kaufmännische Unternehmen „Schrauben Paul Fleißig“. Will Faul das Unternehmen unter der bisherigen Firma weiterführen, so haftet er für Verbindlichkeiten, welche das Unternehmen „Schrauben Paul Fleißig“ eingegangen ist. Faul kann dies nur verhindern, indem er den Haftungsausschluss im Handelsregister eintragen lässt oder eine andere Firma wählt.

Gemäß § 75 der Abgabenordnung¹ haftet der Erwerber eines Unternehmens (auch nichtkaufmännisch oder freiberuflich!) für die betrieblichen Steuern. Diese Haftung lässt sich nicht ausschließen.

2.5 Leitungsbefugnis

Dem Einzelunternehmer obliegt die alleinige Geschäftsführung und Vertretung seines Unternehmens. Ist der Unternehmer Kaufmann, so kann er Prokura erteilen, d. h., durch die **Prokura** erhält eine Person die Ermächtigung, die Firma in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften zu vertreten. Ein nicht eingetragener **Kleingewerbetreibender** oder **Freiberufler** kann nur Handlungsvollmacht erteilen.

2.6 Gewinn- und Verlustbeteiligung

Wie bereits in Kapitel 2.1 angesprochen, haftet der Einzelunternehmer mit seinem gesamten Vermögen für die betrieblichen Schulden. Aus diesem Grunde steht ihm allein auch der Gewinn des Unternehmens zu. Auch den Verlust muss er allein tragen.

2.7 Finanzierungsmöglichkeiten

Das Einzelunternehmen wird in erster Linie durch das Vermögen des Inhabers finanziert. Eine weitere Möglichkeit der Erweiterung des Eigenkapitals ergibt sich aus der Selbstfinanzierung. **Selbstfinanzierung** nennt man die Nichtentnahme erzielter Gewinne. Eine Selbstfinanzierung ist natürlich erst nach der Gründungsphase möglich.

Durch die Beteiligung eines stillen Gesellschafters kann bei **kaufmännischen Einzelunternehmen** das Eigenkapital erweitert werden, ohne dass die bestehende Rechtsform aufgegeben werden muss (vgl. Kapitel 1.1 und Kapitel 5.2).

¹ § 75 AO [Haftung des Betriebsübernehmers]:

Abs. 1: Wird ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen übereignet, so haftet der Erwerber für Steuern, bei denen sich die Steuerpflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet, und für Steuerabzugsbeträge, vorausgesetzt, dass die Steuern seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahrs entstanden sind und bis zum Ablauf von einem Jahr nach Anmeldung des Betriebs durch den Erwerber festgesetzt oder angemeldet werden. Die Haftung beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens. Den Steuern stehen die Ansprüche auf Erstattung von Steuervergütungen gleich.

Ansonsten kann sich die Einzelunternehmung nur durch Fremdkapital, also Kredite, finanzieren. Aufgrund der unbeschränkten Haftung des Unternehmers gelten Einzelunternehmer mit größerem Privatvermögen bei Kreditgebern wie Banken als besonders kreditwürdig.

2.8 Steuerbelastung

Die Gewinne des Einzelunternehmens muss der Einzelunternehmer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung versteuern. Gewinne sind hierbei auch die Vergütungen für die Tätigkeit des Unternehmers im Unternehmen, da diese den Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht mindern.

Handelt es sich bei dem Einzelunternehmen um einen **Gewerbebetrieb**, so ist auch eine Gewerbesteuererklärung abzugeben, mit der Folge, dass zusätzlich auch **Gewerbesteuer** erhoben werden kann. Einen Gewerbebetrieb betreibt derjenige, der selbständig und nachhaltig wirtschaftlich tätig ist. Ausgenommen hiervon sind die freiberufliche Tätigkeit, die Verwaltung eigenen Vermögens und die Land- und Forstwirtschaft.

Bei der Gewerbesteuer wird allerdings das Unternehmen selbst besteuert und nicht wie bei der Einkommensteuer der Unternehmer. Die Gewerbesteuer wird nur erhoben, wenn der Gewerbeertrag 24.500 € übersteigt.

Zusammenfassung

Das Einzelunternehmen ist die gebräuchlichste Rechtsform, die Gründung eines solchen Unternehmens erfolgt meist formlos. Nur Kaufleute sind mit ihrer Firma im Handelsregister eingetragen. Die Gründungskosten sind minimal. Zur Gründung ist formal kein Mindestkapital notwendig.

Der Einzelunternehmer hat in seinem Unternehmen die alleinige Leitungsbefugnis, aber auch die alleinige Verantwortung. Einerseits haftet er mit seinem gesamten Vermögen allein für die betrieblichen Schulden, andererseits steht ihm auch der gesamte Gewinn zu.

Im Allgemeinen genießt das Einzelunternehmen aufgrund der unbeschränkten Haftung des Inhabers großes Vertrauen bei Geschäftspartnern und Kreditgebern. Allerdings ist die Eigenkapitalbeschaffung sehr begrenzt. Die Gewinne des Unternehmens werden beim Unternehmer mit Einkommensteuer besteuert. Handelt es sich um einen Gewerbebetrieb, so wird das Unternehmen auch zur Gewerbesteuer herangezogen.

A

II. Aufgaben zur Selbstüberprüfung

1. Was kennzeichnet einen Kleingewerbetreibenden?

2. Was versteht man unter dem Begriff „Firma“?

3. Wer haftet für die Verbindlichkeiten der Einzelunternehmung?

4. Wie werden die Gewinne der Einzelunternehmung versteuert?

5. Kann eine Einzelunternehmung neue Gesellschafter aufnehmen?

A

3 Personengesellschaften

3.1 Die offene Handelsgesellschaft (OHG)

3.1.1 Begriff

Eine offene Handelsgesellschaft (OHG) ist eine Personengesellschaft, die von mindestens zwei Personen zum Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma errichtet wird.

Auch **Kleingewerbetreibende** können diese Personengesellschaft gründen. Mit ihrer Eintragung in das Handelsregister wird diese „kleingewerbetreibende Personenhandelsgesellschaft“ zum Kaufmann. Wie bei allen Kleingewerbetreibenden besteht auch hier die Möglichkeit, die Löschung im Handelsregister zu beantragen. Die vollzogene Löschung bedeutet

- a) den Verlust der Kaufmannseigenschaft und
- b) die Umwandlung kraft Gesetzes in die Rechtsform einer BGB-Gesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts).

Die OHG ist bei kleineren und mittleren Unternehmen eine weit verbreitete Rechtsform. Sie wird häufig von Gesellschaftern gewählt, die selbst im Unternehmen verantwortlich mitarbeiten wollen. Dabei sind die Gesellschafter gleichberechtigte Partner und jeder ist zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt. Jeder Gesellschafter haftet mit seinem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der OHG, insgesamt aber nur einmal. Die Gläubiger können somit nicht mehrfach kassieren.

3.1.2 Gründung

Eine OHG muss durch mindestens zwei Personen gegründet und betrieben werden, diese können sowohl natürliche wie juristische Personen (GmbH, AG usw.) sein.

Durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages entsteht die Gesellschaft. Für den Gesellschaftsvertrag gibt es keine besonderen Formvorschriften, er kann sogar mündlich geschlossen werden, es sei denn, ein Grundstück wird von einem der Gesellschafter eingebracht. Es ist allerdings anzuraten, den Gestaltungsraum, den der Gesetzgeber für den Gesellschaftsvertrag geschaffen hat, zu nutzen. Ein mündlicher Gesellschaftsvertrag ist somit aus Beweis Zwecken nicht anzuraten.

Alle Gesellschafter der OHG müssen nach deren Gründung im Handelsregister eingetragen werden.

3.1.3 Firma

Die oben unter Kapitel 2.3.1 dargestellten Grundsätze zur Wahl der Firma gelten in gleicher Weise für die OHG. Hinzu kommt, um dem Informationsinteresse des Rechts- und Wirtschaftslebens und dem Erfordernis der Transparenz Rechnung zu tragen, der zwingende Zusatz der Rechtsform. § 19 Abs. 1 Nr. 2 HGB verlangt den Hinweis „offene Handelsgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung (OHG oder oHG).

Beispiel: Die Geschwister Inge und Walter Schmidt betreiben ein Fahrrad Einzelhandelsgeschäft in der Rechtsform der oHG.

Als *Personenfirma* könnten sie z. B. firmieren

Inge & Walter Schmidt oHG;

als *Sachfirma*

Fahrradeinzelhandel Erfurt OHG;
als *Fantasiefirma*
Gesundradel OHG.

Wenn in einer offenen Handelsgesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet (Beispiel: Zwei Firmen in der Rechtsform einer GmbH bilden gemeinsam eine oHG.), muss die Firma eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet. Gründen die Albert GmbH und die Schmidt GmbH gemeinsam eine oHG, könnte die Firma z. B. lauten

Albert GmbH & Schmidt GmbH oHG.

Bei Übernahme einer OHG durch einen neuen Inhaber darf dieser die bisherige Firma fortführen, wenn der bisherige Inhaber oder dessen Erben damit einverstanden sind (§ 22 HGB).

3.1.4 Rechtsgestaltung und Haftung

Für die OHG gelten die Bestimmungen des HGB, insbesondere die §§ 105-160. Darin finden sich die gesetzlichen Grundregeln über die Errichtung, die Rechtsbeziehungen und die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft. Wichtige Grundlage für die Beziehungen zwischen den Gesellschaftern ist der Gesellschaftsvertrag. Die Gesellschafter können darin ihre Rechtsverhältnisse untereinander frei regeln, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Beispiel:

Die Gesellschafter können frei entscheiden, wie entstehende Gewinne verteilt werden. Sie können aber keine Haftungsbeschränkung beschließen. Diese wäre gegenüber Dritten rechtsunwirksam.

Die OHG hat selbst keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie kann aber unter ihrer Firma Rechte erwerben und auch Verbindlichkeiten eingehen, sowie klagen und verklagt werden.

Da keine eigene Rechtspersönlichkeit vorliegt, haften die Gesellschafter für alle Schulden der OHG mit ihrem gesamten Vermögen, es gibt somit keine Haftungsbeschränkung.

Ein Gläubiger muss nicht erst seine Ansprüche bei der Gesellschaft geltend machen, sondern kann direkt einen Gesellschafter in Anspruch nehmen. Außerdem haftet nach außen jeder Gesellschafter für die **gesamten** Schulden der Gesellschaft. Im Innenverhältnis, also zwischen den Gesellschaftern, ist eine Haftungsbeschränkung möglich.

Beispiel:

Die Schmitz + Schulz OHG hat bei Lieferant L. Schulden in Höhe von 100.000,- €. L. kann nun von Schmitz die Zahlung von 100.000,- € aus dessen Privatvermögen verlangen und durchsetzen. Schmitz kann von Schulz Ausgleich für die Zahlung verlangen. Haben Schmitz und Schulz im Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass Schmitz zu 30 % und Schulz zu 70 % an den Verbindlichkeiten beteiligt sind, so kann Schmitz von Schulz die Zahlung von 70.000,- € verlangen.

Besonders zu beachten ist auch, dass Gesellschafter auch nach Ausscheiden aus der Gesellschaft noch 5 Jahre für Verbindlichkeiten haften, die während ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft entstanden sind (§ 160 Abs. 1 HGB).

Beispiel:

Die Schmitz, Schulz und Meier OHG nimmt im Jahre 01 ein Darlehen bei einer Bank auf. Dieses Darlehen muss 06 zurückgezahlt werden. Im Jahr 02 scheidet Schulz aus der OHG aus. Bei Fälligkeit des Darlehens im Jahre 06 kommt die OHG ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nach. Die Bank kann von Schulz die Rückzahlung fordern. Schulz muss die Ansprüche der Bank befriedigen. Er hat natürlich das Recht, die von ihm geleistete Zahlung von der OHG bzw. deren Gesellschaftern zurückzufordern.

Zusätzlich ist zu beachten, dass Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der OHG grundsätzlich erst fünf Jahre nach Auflösung der Gesellschaft verjähren (§ 159 Abs. 1 HGB).

Aus diesen Ausführungen wird deutlich, dass der Gläubigerschutz eine große Rolle bei der OHG spielt.

3.1.5 Leitungsbefugnis

Bei der OHG ist jeder Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Es können jedoch im Gesellschaftsvertrag Sonderregelungen vereinbart werden:

- Einzelne Gesellschafter können von der Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht ausgeschlossen werden.
- Gemeinschaftliche Vertretung durch mehrere oder alle Gesellschafter.

Ist eine gemeinschaftliche Geschäftsführung vereinbart, so bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter.

Zur Vertretung der OHG ist jeder Gesellschafter ermächtigt. Allerdings gibt es auch hier Sonderregelungen:

- Ausschluss einzelner Gesellschafter von der Vertretung.
- Gesamtvertretung durch alle oder mehrere Gesellschafter gemeinschaftlich.
- Vertretung durch einen Gesellschafter nur gemeinsam mit einem Prokuristen.

Diese Sonderregelungen müssen im Gegensatz zu den Sonderregelungen bei der Geschäftsführungsbefugnis in das Handelsregister eingetragen werden.

3.1.6 Gewinn- und Verlustbeteiligung

Der Gewinn oder Verlust ist aufgrund der jährlich zu erstellenden Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (G + V) zu ermitteln.

Werden im Gesellschaftsvertrag keine besonderen Vereinbarungen über die Gewinn- und Verlustbeteiligung getroffen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Demnach erhält jeder Gesellschafter eine Gewinnbeteiligung von 4 % seines Kapitalanteils (§ 121 Abs. 1 HGB). Der restliche Gewinn sowie ein etwaiger Verlust wird nach Köpfen verteilt (§ 121 Abs. 3 HGB).

Gewöhnlich wird vom Bilanzgewinn eine Vergütung für die Tätigkeit der Gesellschafter im Unternehmen abgezogen. Der verbleibende Gewinn wird entsprechend den Kapitalanteilen der Gesellschafter verzinst. Der restliche Gewinn wird dann dem Haftungsrisiko der Gesellschafter entsprechend verteilt.

Beispiel:

Eine OHG, an der A, B und C zu je 200.000,- € beteiligt sind, erwirtschaftet einen Bilanzgewinn in Höhe von 500.000,- €. A und B sind in der OHG als Geschäftsführer tätig. Sie erhalten dafür eine Vergütung von je 100.000,- €. Somit verbleibt ein Gewinn in Höhe von 300.000,- €. Im Gesellschaftsvertrag wurde eine Gewinnbeteiligung von 10 %, bezogen auf die Beteiligung von je 200.000,- €, vereinbart. Also erhält jeder 10 % von 200.000,- €. Der restliche Gewinn von $(300.000,- - (3 \times 20.000,-)) = 240.000,-$ € wird entsprechend dem Haftungsrisiko verteilt.

Das Eigenkapital des A beträgt 200.000,- €.

Das Eigenkapital des B beträgt 300.000,- €.

Das Eigenkapital des C beträgt 500.000,- €.

Demnach erhält A vom restlichen Gewinn
 $(200.000,- / 1.000.000,- \times 240.000,-) = 48.000,- \text{ €}$,

B erhält $(300.000,- / 1.000.000,- \times 240.000,-) = 72.000,- \text{ €}$,

C erhält $(500.000,- / 1.000.000,- \times 240.000,-) = 120.000,- \text{ €}$

Diese Regelung der Gewinnverteilung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die Gesellschafter haben einen großen Gestaltungsspielraum, wie der Gewinn oder Verlust verteilt wird. Da regelmäßig in den Gesellschaftsverträgen eine Regelung zur Gewinnverteilung getroffen wird, hat die gesetzliche Vorschrift dazu kaum praktische Bedeutung.

3.1.7 Finanzierungsmöglichkeiten

Das Eigenkapital der OHG kann durch vorhandenes Privatvermögen oder durch die Nichtentnahme von Gewinnen erhöht werden.

Es können auch weitere Gesellschafter aufgenommen werden. Da die Beziehungen der Gesellschafter untereinander in der OHG in der Regel sehr eng sind und ein großes Vertrauensverhältnis bestehen muss, sind der Neuaufnahme von Gesellschaftern jedoch Grenzen gesetzt.

Eine weitere Möglichkeit der Eigenkapitalbeschaffung besteht in der Aufnahme eines stillen Gesellschafters.

Aufgrund der unbeschränkten Haftung der Gesellschafter gilt die OHG als besonders kreditwürdig. Die Kreditwürdigkeit wird durch die aktive Mitarbeit der Gesellschafter noch erhöht.

3.1.8 Steuerbelastung

Die OHG selbst wird nicht zur **Einkommensteuer** herangezogen, sondern ihre Gesellschafter. Sie werden steuerrechtlich als Mitunternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG¹ betrachtet. Jeder Gesellschafter muss entsprechend seinem Anteil an der Gesellschaft seinen Gewinn versteuern. Er bezieht **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**. Außerdem gelten die Vergütungen für die in der Gesellschaft tätigen Gesellschafter ebenfalls als Einkünfte, sowie Entgelte für die Überlassung von Maschinen, Grundstücken oder sonstigen Vermögensgegenständen.

Beispiel:

Die A + B OHG erwirtschaftet einen Bilanzgewinn von 200.000,- €. Darüber hinaus erhielten A und B Tätigkeitsvergütungen von je 50.000,- €. A hat der OHG ein Darlehen in Höhe von 100.000,- € zu einem Zinssatz von 8 % überlassen. B hat der OHG ein Privatgrundstück für 36.000,- € vermietet. Diese Zahlungen haben den Bilanzgewinn gemindert.

A hat danach Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von:

100.000,- € (50 % des Bilanzgewinns)
50.000,- € (Tätigkeitsvergütung)
<u>8.000,- € (Zinsen für Darlehen)</u>
158.000,- €

B hat Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von:

¹ § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 [Einkünfte aus Gewerbebetrieb]:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind die Gewinnanteile der Gesellschafter einer OHG, einer KG oder einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist, und die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.

100.000,- € (50 % des Bilanzgewinns)
50.000,- € (Tätigkeitsvergütung)
36.000,- € (Miete für Grundstück)
186.000,- €

Die **Gewerbsteuer** besteuert hingegen die OHG selbst. Grundlage der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Der **Gewerbeertrag** wird ausgehend vom einkommensteuerlichen Gewinn ermittelt (§ 7 GewstG), anschließend werden Hinzurechnungen (§ 8 GewstG) und Kürzungen (§ 9 GewstG) vorgenommen.

Tätigkeitsvergütungen für die geschäftsführenden Gesellschafter sind steuerlich nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Daraus kann sich eine höhere Gewerbesteuerbelastung als bei Kapitalgesellschaften ergeben.

Allerdings wird nur der Gewerbeertrag besteuert, der mehr als 24.500,- € (§ 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewstG) beträgt.

Stellt ein Gesellschafter der OHG Wirtschaftsgüter zur Verfügung, werden diese überlassenen Wirtschaftsgüter steuerlich zum Betriebsvermögen hinzugerechnet, obwohl die anderen Gesellschafter nicht Miteigentümer dieses Wirtschaftsgutes sind. Dies kann im Falle der Veräußerung oder Nutzungsänderung des Wirtschaftsgutes zu erheblichen steuerlichen Folgen führen.

3.1.9 Auflösung

Eine OHG wird gemäß § 131 Abs. 1 HGB aufgelöst durch:

- den Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist
- Beschluss der Gesellschafter
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft
- gerichtliche Entscheidung

Die Auflösung wird in das Handelsregister eingetragen. Die Gesellschaft wird in der Regel von den Gesellschaftern selbst liquidiert. Nach Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma in das Handelsregister einzutragen.

Zusammenfassung

Die OHG muss von mindestens zwei Personen gegründet und betrieben werden. Die Gründung kann formlos erfolgen, unbedingt ratsam ist jedoch der Abschluss eines ausführlichen schriftlichen Gesellschaftsvertrages. Die OHG muss in das Handelsregister eingetragen werden; Kleingewerbetreibende haben das Wahlrecht dazu.

Jedem Gesellschafter steht die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsmacht zu. Die Last der Unternehmensführung wird auf mehrere verteilt. Ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen unter den Gesellschaftern ist bei dieser Rechtsform Voraussetzung.

Die OHG bietet einen hohen Gläubigerschutz, da alle Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem gesamten Vermögen haften. Sie gilt deshalb auch als sehr vertrauenswürdig bei Geschäftspartnern und Kreditgebern.

Die Gewinne und Verluste der OHG werden bei den Gesellschaftern mit Einkommensteuer belastet. Außerdem unterliegt die Gesellschaft der Gewerbesteuer.

A

III. Aufgaben zur Selbstüberprüfung

1. Ist eine OHG eine Personen- oder eine Kapitalgesellschaft?

2. Erläutern Sie, in welchem Umfang die OHG-Gesellschafter für die betrieblichen Schulden haften!

3. Was ist bei einem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der OHG besonders zu beachten?

4. Warum sollte im Gesellschaftsvertrag der OHG eine Regelung über die Gewinn- und Verlustbeteiligung getroffen werden?

5. Wird der steuerbare Gewinn einer OHG durch die Tätigkeitsvergütungen für die Gesellschafter gemindert oder erhöht?

6. Führt der Tod eines Gesellschafters zur Auflösung der OHG?

A

3.2 Die Kommanditgesellschaft (KG)

3.2.1 Begriff

Die Kommanditgesellschaft (KG) ist eine **Personengesellschaft**, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, und bei der mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt haftet (Komplementär), während mindestens ein weiterer Gesellschafter nur mit seiner Einlage haftet (Kommanditist).

Sie unterscheidet sich von der OHG im Wesentlichen nur durch die Haftungseteiligung: Sind bei der OHG alle Gesellschafter unbeschränkt haftbar, so gibt es bei der KG auch Gesellschafter, Kommanditisten genannt, deren Haftung auf die geleistete Einlage beschränkt ist.

Meistens ist der vollhaftende Gesellschafter, **Komplementär** genannt, im Unternehmen tätig. Die KG ist besonders für solche Unternehmen geeignet, in denen ein Teil der Gesellschafter nicht mitarbeiten und ihre Haftung beschränken wollen. Die **Kommanditisten** sind kapitalmäßig an der KG beteiligt, haben aber normalerweise keine Geschäftsführungsbefugnis und keine Vertretungsmacht. Dafür haben sie Kontrollrechte, in bestimmten Fällen ein Widerspruchsrecht und sind am Ergebnis der KG beteiligt.

3.2.2 Gründung

Eine KG muss durch mindestens einen Komplementär und einen Kommanditisten gegründet werden. Dabei müssen die Gesellschafter nicht unbedingt natürliche Personen sein. Beteiligt sich eine GmbH als Komplementär an einer KG, entsteht eine GmbH + Co. KG. Da diese Gesellschaftsform im Wirtschaftsleben eine große Bedeutung hat, wird sie an anderer Stelle ausführlich dargestellt.

Auch zur Gründung einer KG ist ein Gesellschaftsvertrag zu schließen. Wie bei der OHG sind die Gesellschafter an keine Formvorschriften gebunden, es sei denn, Immobilien gehören zum Betriebsvermögen. Dann ist notarielle Beurkundung zwingend. Auch hier sollten die vom Gesetzgeber geschaffenen Gestaltungsmöglichkeiten für den Gesellschaftsvertrag unbedingt genutzt werden. Es ist auch hier aus Beweisgründen anzuraten, den Gesellschaftsvertrag schriftlich abzuschließen.

Im Innenverhältnis entsteht die KG mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages, im Außenverhältnis mit der Eintragung in das Handelsregister. Darin müssen die Namen der Kommanditisten und die Höhe ihrer Einlage enthalten sein.

Außer den Gebühren für die Handelsregistereintragung fallen bei der KG keine Gründungskosten an.

3.2.3 Firma

Hier gelten die für die offene Handelsgesellschaft unter Kapitel 3.1.3 dargestellten Grundsätze entsprechend. Nach § 19 Absatz 1 Nr. 3 HGB muss die Firma bei einer Kommanditgesellschaft die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung (KG) enthalten. Auch bei einer KG besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer Personenfirma, einer Sachfirma und einer Fantasiefirma.

An dieser Stelle sei auf Folgendes hingewiesen: Aus Gründen der Sicherheit im Wirtschaftsleben besteht für alle kaufmännischen Unternehmen die Pflicht, handelsrechtliche Angaben auf Geschäftsbriefen vorzunehmen, also die Firma unter Zusatz der besonderen Kaufmannseigenschaft (e. K.; oHG, KG), den Ort der Handelsniederlassung, das Registergericht sowie die Handelsregisternummer (§ 37a Absatz 1 HGB). Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, ist hierzu vom zuständigen Registergericht durch die Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten (§ 37a Absatz 4

HGB).

3.2.4 Rechtsgestaltung und Haftung

Für die KG gelten die Bestimmungen des HGB, insbesondere die §§ 161–177a. Wichtige Geschäftsgrundlage ist der Gesellschaftsvertrag.

Die Komplementäre einer KG haften mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Kommanditisten haften nur mit der im Handelsregister eingetragenen Einlage. Wird der Geschäftsbetrieb der KG mit Einwilligung der Kommanditisten schon vor Eintragung in das Handelsregister aufgenommen, so haften die Kommanditisten auch für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der KG unbeschränkt, es sei denn, die Beteiligung als Teilhaber war dem Gläubiger bekannt.

Beispiel:

Der Kommanditist K beteiligt sich an einer KG mit einer Einlage von 20.000,- €. Der Geschäftsbetrieb wird mit der Einwilligung von K zum 01. 01. 01 aufgenommen. Die Handelsregistereintragung erfolgt am 01. 04. 01. Bis zum 31. 03. 01 entstehen der KG Verbindlichkeiten in Höhe von 100.000,- €. Für diese Verbindlichkeiten kann K von den Gläubigern haftbar gemacht werden, wenn diesen die Beteiligung als Kommanditist unbekannt war.

Die Gesellschafter haften noch 5 Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der KG für Verbindlichkeiten, die während ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft entstanden sind (§ 161 i.V.m. § 160 Abs. 1 HGB).

3.2.5 Leitungsbefugnis

Grundsätzlich ist jeder Komplementär zur Geschäftsführung berechtigt. Es gelten die Regelungen über die Geschäftsführung und Vertretung entsprechend der OHG.

Die Kommanditisten sind normalerweise weder zur Geschäftsführung befugt, noch dürfen sie die KG vertreten. Sie haben lediglich ein Kontrollrecht, welches ihnen gestattet, den Jahresabschluss zu überprüfen. Gehen die Geschäfte jedoch über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinaus, so haben sie ein Widerspruchsrecht. Kommanditisten können aber durch Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht an der Geschäftsführung beteiligt werden.

3.2.6 Gewinn- und Verlustbeteiligung

Der Gewinn oder Verlust wird aufgrund der jährlich zu erstellenden Bilanz und der G + V-Rechnung ermittelt.

Verteilt wird der Gewinn nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages. Sind in diesem keine Regelungen getroffen worden, so wird der Gewinn nach den gesetzlichen Regelungen verteilt.

Danach erhält jeder Gesellschafter eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 4 % seiner Einlage (§ 168 Abs. 1 i.V.m. § 121 Abs. 1 HGB). Verbleibt darüber hinaus ein Gewinn, so wird dieser „angemessen“ verteilt (§ 168 Abs. 2 HGB). Diese äußerst vage gesetzliche Bestimmung kann leicht zu Streitigkeiten unter den Gesellschaftern führen.

Der Gesellschaftsvertrag muss also regeln, wie der Gewinn angemessen verteilt wird. Dies geschieht meistens so, dass die Tätigkeitsvergütung für die mitarbeitenden Gesellschafter vom Bilanzgewinn abgezogen wird, und der verbleibende Rest entsprechend den Anteilen der Gesellschafter verteilt wird. Zu berücksichtigen ist außerdem das Haftungsrisiko der Komplementäre.

Gewinne dürfen an die Kommanditisten nur ausgeschüttet werden, sofern sie ihre vereinbarten Einlagen voll geleistet haben. Werden diese Einlagen durch Verluste gekürzt, so müssen sie durch Gewinne in den Folgejahren ausgeglichen werden. Die Kommanditisten sind nicht ver-

pflichtet, ihr Einlagenkonto durch früher erhaltene Gewinne aufzufüllen.

Außerdem kann im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden, dass sich die Kommanditisten auch an Verlusten beteiligen, die ihre Einlagen übersteigen. Diese Vereinbarung gilt allerdings nur im Innenverhältnis, also nicht gegenüber Gläubigern.

3.2.7 Finanzierungsmöglichkeiten

Die Finanzierungsmöglichkeiten einer KG sind in der Regel größer als die der OHG, da aufgrund der beschränkten Haftung der Kommanditisten und deren Ausschluss von der Geschäftsführung leichter Kapitalgeber gefunden werden, die weder im Unternehmen mitarbeiten wollen, noch ein zu großes Haftungsrisiko eingehen wollen.

Im Hinblick auf die Eigenfinanzierung und die Kommanditisten ähnelt die KG einer Kapitalgesellschaft, bei der die Gesellschafter ihr Kapital arbeiten lassen.

Die KG gilt als sehr kreditwürdig, da zum einen die Komplementäre unbeschränkt haften, und die Kommanditisten mit der im Handelsregister eingetragenen Einlage haften.

3.2.8 Steuerbelastung

Die Grundsätze für die Besteuerung der KG entsprechen denen der OHG.

Da die KG keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, unterliegen die Gewinne und Verluste der KG nicht der Körperschaftsteuer, sondern der **Einkommensteuer** der Gesellschafter. Sie gelten steuerlich als Mitunternehmer und beziehen Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Ebenso werden die Tätigkeitsvergütungen für die mitarbeitenden Gesellschafter, sowie die Überlassung von Wirtschaftsgütern durch die Gesellschafter als Einkünfte aus Gewerbebetrieb betrachtet. Auch der Kommanditist bezieht mit seinen Gewinnanteilen Einkünfte aus Gewerbebetrieb und nicht etwa Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG).

Die Höhe der Einkommensteuer hängt von den individuellen Voraussetzungen der Gesellschafter ab.

Die **Gewerbesteuer** besteuert den Gewerbebetrieb selbst, also hier die KG.

3.2.9 Auflösung

Für die Auflösung einer KG gelten die gleichen Vorschriften wie bei der OHG.

Zusammenfassung

Die Kommanditgesellschaft bietet ähnliche Vor- und Nachteile wie die OHG. Der entscheidende Unterschied ist die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten. Diese Haftungsbeschränkung ermöglicht der KG bessere Beteiligungsmöglichkeiten und damit auch größere Finanzierungsmöglichkeiten als der OHG. Die Kommanditisten der KG können mit den Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft verglichen werden. Auch diese beschränken ihr Engagement auf die Hingabe von Kapital und erwarten dafür eine angemessene Verzinsung. Eine Kommanditistenbeteiligung ist nicht für Personen geeignet, die in einer Gesellschaft verantwortlich mitarbeiten wollen. Da die Kommanditgesellschaft eine Personengesellschaft ist und keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, werden die erzielten Gewinne bei den Gesellschaftern mit Einkommensteuer belastet. Die Gewerbesteuer hingegen besteuert die Gesellschaft selber.

A

IV. Aufgaben zur Selbstüberprüfung

1. Wodurch unterscheidet sich eine KG von einer OHG?

2. Erläutern Sie den Unterschied zwischen einem Komplementär und einem Kommanditisten!

3. Wer ist bei einer KG zur Geschäftsführung berechtigt?

4. Unterliegen die Gewinne einer KG der Einkommen- oder der Körperschaftsteuer?

5. Ist die KG eine juristische Person?

A

3.3 Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

3.3.1 Begriff

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist die Grundform der **Personengesellschaften**. Sie ist ein vertraglicher Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks. Im Wirtschaftsleben spielt sie eine untergeordnete Rolle und wird oft von Freiberuflern gegründet. Jedoch ist diese Rechtsform auch für Kleingewerbetreibende interessant, die sich den Verwaltungsaufwand kaufmännischer Personengesellschaftsformen wie OHG oder KG (Pflicht zur doppelten Buchführung, etc.) nicht auferlegen möchten. Oftmals wird diese Rechtsform auch für die Durchführung von Großprojekten gewählt (siehe Studienheft 2, 2.6. Freie Berufe).

Die GbR kann nicht in das Handelsregister eingetragen werden und ist kein Kaufmann. Betreibt die GbR ein kaufmännisches Gewerbe, so wird sie zu einer OHG oder KG.

Der Gesetzgeber hat für diese Gesellschaftsform nur wenige Grundregeln geschaffen. Die Gründung kann formlos erfolgen.

3.3.2 Gründung

Die Gründung einer GbR erfordert mindestens zwei natürliche oder juristische Personen. Der Gesellschaftsvertrag kann formlos geschlossen werden.

Achtung: Durch die Formlosigkeit des GbR-Vertrages reicht zur Entstehung einer GbR schon gemeinsames Handeln und Zusammenwirken aus. So reicht beispielsweise der gemeinsame Kauf einer Eigentumswohnung durch die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft aus, um eine GbR zu gründen.

3.3.3 Firma

Die GbR ist mangels Kaufmannseigenschaft nicht berechtigt, eine Firma zu führen. Sie muss nach außen mit allen Vor- und Nachnamen der Gesellschafter auftreten. Ein auf die Rechtsform hinweisender Zusatz („Gesellschaft bürgerlichen Rechts“, „GbR“) ist empfehlenswert. Daneben kann die GbR – wie ein nichtkaufmännischer Einzelunternehmer auch – eine zusätzliche Geschäftsbezeichnung führen.

Beispiele:

Herbert Schulz, Franz Schmitz & Horst Meier GbR
Petra Müller & Berta Fröhlich GbR - Webdesign

3.3.4 Rechtsgestaltung und Haftung

Für die GbR gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB, insbesondere die §§ 705–740. Weitere Rechtsgrundlage ist der Gesellschaftsvertrag.

Für Verbindlichkeiten, die von vertretungsberechtigten Gesellschaftern im Namen der Gesellschaft eingegangen werden, haften alle Gesellschafter gesamtschuldnerisch mit ihrem Privatvermögen. Ein Gläubiger kann deshalb direkt einen Gesellschafter in Anspruch nehmen, ohne vorher den Anspruch bei der Gesellschaft geltend machen zu müssen. Der in Anspruch genommene Gesellschafter hat dann im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch gegen seine Mitgesellschafter.

3.3.5 Leitungsbefugnis

Grundsätzlich steht die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Die Geschäftsführung kann aber auch einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen werden. Den ausgeschlossenen Gesellschaftern steht dann aber ein Kontrollrecht zu. Da der Gesetzgeber den Gesellschaftern weitgehend freie Hand in der Gestaltung der Leitungsbefugnisse lässt, ist der Gesellschaftsvertrag die wesentliche Rechtsgrundlage für die Beziehungen zwischen den Gesellschaftern.

3.3.6 Gewinn- und Verlustbeteiligung

Treffen die Gesellschafter keine besonderen Regelungen im Gesellschaftsvertrag, so werden Gewinne und Verluste zu gleichen Teilen auf die Gesellschafter verteilt.

Besteht die Gesellschaft längere Zeit, so hat die Gewinnverteilung zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres zu erfolgen. Ist die Dauer der Gesellschaft begrenzt, so wird der Gewinn nach der Auflösung der Gesellschaft verteilt. Wenn die Gesellschafter schon vor der Auflösung der Gesellschaft Gewinne entnehmen wollen, so müssen sie dies vorher vereinbaren.

Reicht das Gesellschaftsvermögen nicht aus, um gemeinschaftliche Schulden zu begleichen, so haben die Gesellschafter entsprechend ihren Anteilen eine Nachschusspflicht. Ist dazu ein Gesellschafter nicht in der Lage, so müssen die restlichen Gesellschafter dafür aufkommen.

3.3.7 Finanzierungsmöglichkeiten

Die Eigenkapitalfinanzierung der GbR ist begrenzt auf das Vermögen der Gesellschafter und die Nichtentnahme von Gewinnen. Soll die Eigenkapitalbasis verbreitert werden, ist die Aufnahme von neuen Gesellschaftern denkbar.

Der Umfang der Fremdfinanzierung wird durch die persönlichen Verhältnisse der Gesellschafter begrenzt. Die unbeschränkte Haftung wirkt sich positiv auf die Kreditwürdigkeit aus. Nachteilig auf die Kreditwürdigkeit wirken sich die oft begrenzte Dauer der GbR und die Abhängigkeit der Gesellschaft von den Gesellschaftern aus.

3.3.8 Steuerbelastung

Der Zweck der Gesellschaft ist wesentlich für die Grundlagen der Besteuerung. Da die Gesellschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, werden die erwirtschafteten Gewinne bei den Gesellschaftern versteuert. Da die Rechtsform der GbR häufig von Freiberuflern gewählt wird, werden im Regelfall Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Sinne von § 18 EStG erzielt. Sofern von den Gesellschaftern Einkünfte aus § 18 EStG erzielt werden, unterliegt die GbR nicht der Gewerbesteuer.

3.3.9 Auflösung

Nach der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern.

Dabei müssen zuerst die Schulden der Gesellschaft beglichen werden und dann die Einlagen der Gesellschafter erstattet werden. Reicht das Gesellschaftsvermögen dazu nicht aus, so sind die Gesellschafter nachschusspflichtig. Ein verbleibender Überschuss wird unter den Gesellschaftern verteilt.

Zusammenfassung

Die GbR wird von Freiberuflern bevorzugt und bietet auch Vorzüge, wenn sich mehrere Perso-

nen zur Erreichung von Einzelzielen, wie die Erstellung eines großen Bauprojektes, zusammenschließen. Die Vorteile liegen dann in dem geringen Gründungsaufwand, den fehlenden Handelsregistereintragen und der großen Gestaltungsfreiheit des Gesellschaftsvertrages.

A

V. Aufgaben zur Selbstüberprüfung

1. Wodurch unterscheidet sich eine GbR von einer OHG oder KG?

2. In welchem Gesetz finden sich die Bestimmungen über die GbR?

3. Für wen eignet sich die Rechtsform der GbR?

4. Darf die GbR eine Firma führen?

A

3.4 Die Partnerschaftsgesellschaft

3.4.1 Begriff

Wie unter Kapitel 1 ausgeführt, besteht für Unternehmer grundsätzlich die freie Wahl unter den verschiedenen Rechtsformen. Für Angehörige freier Berufe, die sich zu einer Gesellschaft zusammenschließen möchten, bestehen bei der Wahlfreiheit jedoch Einschränkungen:

Da Freiberufler per Definition kein Handelsgewerbe betreiben, ist die Gründung einer Personhandelsgesellschaft (OHG oder KG) für sie grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Kapitalgesellschaften, die im folgenden Abschnitt 4 erläutert werden, sind durch ihre Innenstruktur mit dem Wesen freiberuflicher Tätigkeit eigentlich unvereinbar. Zudem wäre die Gründung in Form einer Kapitalgesellschaft durch deren Kaufmannseigenschaft für die Gesellschafter in jedem Fall mit dem Verlust von Privilegien als Freiberufler verbunden.

Somit blieb Freiberuflern bis zur Mitte der Neunziger Jahre als Rechtsform nur die GbR, die sich jedoch mit ihren sehr allgemeinen und rudimentären gesetzlichen Regelungen als Trägerin eines modernen Unternehmens nur bedingt eignet.

Um diesem Missstand abzuwehren, trat am 1.7.1995 das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) in Kraft, mit dem der Gesetzgeber die **Partnerschaftsgesellschaft** einführt: Eine **nur Angehörigen freier Berufe** zugängliche, **rechtsfähige Personengesellschaft**.

3.4.2 Gründung

Die Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft (oder kurz: Partnerschaft) erfordert mindestens zwei **natürliche** Personen, die sich **zur Ausübung** ihrer freien Berufe zusammenschließen. Stille Beteiligungen oder bloße Sachbeiträge sind also nicht vorgesehen, § 1 Abs. 1 PartGG.

§ 1 Abs. 2 PartGG enthält eine Liste derjenigen freien Professionen, die sich in Form einer Partnerschaftsgesellschaft – auch interprofessionell - zusammenschließen dürfen.

Achtung: Ist die Gesellschaft – und sei es nur geringfügig – auch gewerblich tätig oder nimmt sie beruhsfremde (= nichtfreiberufliche) Personen auf, können diese gewerblichen Anteile auf den freiberuflichen Teil der Gesellschaft „abfärben“. Daraus folgt unter Umständen, dass das Finanzamt sämtliche Gewinne der Gesellschaft als Gewerbeerträge deklariert und mit Gewerbesteuer belegt!

Zur Gründung ist ein schriftlicher Partnerschaftsvertrag erforderlich, § 3 PartGG. Er muss mindestens enthalten:

- Name und Sitz der Partnerschaft,
- Name, Vorname, in der Partnerschaft ausgeübter Beruf und Wohnort jedes Partners,
- Gegenstand der Partnerschaft.

Die Partnerschaftsgesellschaft muss darüber hinaus zur Eintragung ins Partnerschaftsregister angemeldet werden, §§ 4 PartGG. Auch spätere Änderungen eintragungsrelevanter Unternehmensdaten (Ein- oder Austritte von Partnern, Namensänderung oder Sitzverlegung der Partnerschaft) müssen zur Eintragung ins Partnerschaftsregister angemeldet werden.

3.4.3 Name der Partnerschaft

Die Partnerschaftsgesellschaft ist nicht ins Handelsregister eingetragen, führt daher auch keine Firma im Rechtssinne. §§ 2 PartGG legt drei **Mindestbestandteile** der Unternehmensbezeichnung einer Partnerschaftsgesellschaft fest:

- den Nachnamen eines oder mehrerer Partner,
- den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie

- die Bezeichnung aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe.

Beispiel:

Musterberg & Partner, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

3.4.4 Rechtsgestaltung und Haftung

Für die Partnerschaftsgesellschaft gelten die Bestimmungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes. Ergänzend gelten die Vorschriften des BGB über die Gesellschaft (§ 1 Abs. 4 PartGG) und zahlreiche Normen des HGB in entsprechender Anwendung. Soweit keine gesetzlichen Regelungen existieren oder diese dispositiv sind, gilt der Partnerschaftsvertrag.

Wie die OHG kann die PartG unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden (§ 7 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 124 Abs. 1 HGB). Verträge werden daher im Namen der Partnerschaft, nicht der einzelnen Partner, geschlossen.

Für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft haften neben dem Gesellschaftsvermögen grundsätzlich sämtliche Partner als Gesamtschuldner mit ihrem Privatvermögen (§ 8 Abs. 1 PartGG). Allerdings bestimmt § 8 Abs. 2 PartGG, dass für Schäden wegen **fehlerhafter Berufsausübung** neben der Partnerschaft nur derjenige Partner persönlich haftet, der innerhalb der Partnerschaft mit der Auftragsbearbeitung befasst war. Haben mehrere Partner den Auftrag bearbeitet, haften diese als Gesamtschuldner.

Beispiel:

In einer Rechtsanwaltpartnerschaft mit zehn Partnern übernimmt Anwalt A die rechtliche Beratung des Mandanten M. Aufgrund eines Fristversäumnisses des A entsteht dem M ein Schaden in Höhe von 250.000,- €. Für diesen Schaden haften die Partnerschaft mit dem Gesellschaftsvermögen und nur der A zusätzlich mit seinem Privatvermögen.

Scheidet ein Partner aus, sind im Hinblick auf die Nachhaftung wie bei der OHG die §§ 159 und 160 HGB zu beachten (§ 10 Abs. 2 PartGG).

3.4.5 Leitungsbefugnis

Zur Geschäftsführung sind grundsätzlich alle Partner berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass der Partnerschaftsvertrag etwas anderes bestimmt.

Aufgrund der besonderen Natur der Partnerschaftsgesellschaft als **Berufsausübungsgemeinschaft** können einzelne Partner im Partnerschaftsvertrag nur von der Führung der sonstigen Geschäfte ausgeschlossen werden, nicht aber von der Erbringung ihrer beruflichen Leistungen (§ 6 PartGG).

Im Übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis der Partner untereinander nach dem Partnerschaftsvertrag.

3.4.6 Gewinn- und Verlustbeteiligung

Die Methode der Ermittlung und Aufteilung von Gewinn bzw. Verlust auf die Partner sollte im Partnerschaftsvertrag geregelt werden. Wird hier keine Regelung getroffen, gelten die Vorschriften für die GbR.

3.4.7 Finanzierungsmöglichkeiten

Die Eigenkapitalfinanzierung ist wie bei der GbR auf das Vermögen der Gesellschafter und die Nichtentnahme von Gewinnen begrenzt. Ebenso wie dort ist eine Kapitalerhöhung durch die Aufnahme von neuen Gesellschaftern denkbar.

Die persönliche Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten, die nicht auf fehlerhafter Berufsausübung beruhen, verhilft der Partnerschaftsgesellschaft im Hinblick auf eine Fremdfinanzierung zu erheblicher Kreditwürdigkeit.

3.4.8 Steuerbelastung

Die Partnerschaft unterliegt nicht der Gewerbesteuer, wenn an ihr keine berufsfremden Personen beteiligt sind und keine gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden.

Die Partner erzielen aus ihrer Beteiligung an der Partnerschaftsgesellschaft Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG und sind daher einkommensteuerpflichtig.

3.4.9 Auflösung

Nach § 9 Absatz 1 PartGG gelten auf das Ausscheiden eines Partners und die Auflösung einer Partnerschaft die für die OHG geltenden Vorschriften (§§ 131 – 144 HGB) entsprechend.

Zusammenfassung

Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine auf die Bedürfnisse von Freiberuflern zugeschnittene Alternative zur GbR. Zur Gründung sind mindestens zwei freiberuflich tätige natürliche Personen erforderlich.

Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Haftung für fehlerhafte Berufsausübung bietet sie gegenüber der GbR deutliche Vorteile, ohne dafür die persönliche Haftung aller Gesellschafter für sonstige Verbindlichkeiten und damit die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft preiszugeben.

A

VI. Aufgaben zur Selbstüberprüfung

1. Wodurch unterscheidet sich eine Partnerschaftsgesellschaft von einer GbR?

2. In welchem Gesetz finden sich die Bestimmungen über die Partnerschaftsgesellschaft?

3. Warum eignen sich OHG und KG nicht für Freiberufler?

4. Darf die Partnerschaftsgesellschaft eine Firma führen? Was sind die Mindestbestandteile für einen gültigen Namen der Gesellschaft?

A

4 Kapitalgesellschaften

4.1 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

4.1.1 Begriff

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist die am häufigsten vorkommende **Kapitalgesellschaft**. Sie hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist somit eine **juristische Person**.

Die GmbH existiert unabhängig von ihren Gesellschaftern, sie hat ein eigenes Vermögen, die Haftung ist auf dieses Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die GmbH gilt unabhängig von ihrem Unternehmenszweck als Handelsgesellschaft im Sinne des HGB (§ 13 Abs. 3 GmbHG).

Eine GmbH kann sowohl von natürlichen, wie auch von juristischen Personen gegründet werden. Möglich ist auch die Form der „Einmann-GmbH“, also die Gründung der Gesellschaft durch eine einzige Person. Voraussetzung für die Gründung ist ein **Mindeststammkapital** von 25 000,- €.

4.1.2 Gründung

Die Gründung einer GmbH erfolgt üblicherweise durch Abschluss eines notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrages.

Seit der GmbH-Reform vom 1. November 2008 (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen - MoMiG) ist es jedoch auch möglich, eine Gesellschaft mit maximal drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer in einem vereinfachten Verfahren mittels vorgedruckter Musterprotokolle zu gründen (§ 2 Nr. 1a GmbHG). Zwar müssen auch diese Musterprotokolle notariell beurkundet werden, jedoch sind die hierfür anfallenden Notargebühren deutlich geringer als beim Gesellschaftsvertrag.

Allerdings ist zu beachten, dass die Musterprotokolle nur das absolute rechtliche Minimum regeln. Wichtige und wesentliche Bestandteile eines Gesellschaftsvertrages fehlen in den Protokollen vollständig. Es empfiehlt sich daher regelmäßig trotz höherer Kosten die Erstellung eines fachmännischen und notariell begleiteten Gesellschaftsvertrages.

Das Mindeststammkapital einer GmbH beträgt 25.000,- € (§ 5 Abs. 1 GmbHG). Die Gesellschafter können individuell über die jeweilige Höhe ihrer Stammeinlagen bestimmen, jeder Geschäftsanteil muss auf einen vollen Eurobetrag lauten (mindestens 1,- Euro). Auf jede Einlage muss 1/4 vor Eintragung in das Handelsregister eingezahlt sein. Die Summe der eingezahlten Beträge muss mindestens 12.500,- € betragen (§ 7 Abs. 2 GmbHG).

Beispiel:

A, B und C wollen eine GmbH gründen, deren Stammkapital 25.000,- € betragen soll. A und B beteiligen sich mit einer Einlage von je 12.000,- € und C mit 1.000,- €. A und B müssen demnach mindestens 3.000,- € und C 250,- € einzahlen. Die Summe beträgt aber nur 6.250,- €, und nicht wie gefordert 12.500,- €. Also müssen nochmals 6.250,- € eingezahlt werden, damit die GmbH in das Handelsregister eingetragen werden kann.

Möglich ist auch eine **Sachgründung**, bei der anstatt Bargeld Sachwerte eingelegt werden. Hierbei muss aber der Wert der einzubringenden Sachen genau nachgewiesen werden. Die Gesellschafter haben in einem **Sachgründungsbericht** die für die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen wesentlichen Umstände darzulegen und beim Übergang eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Jahresergebnisse der beiden letzten Geschäftsjahre anzugeben. Außerdem muss im Falle einer Sachgründung die gesamte Einlage erbracht werden (§ 5 Abs. 4 GmbHG). Sacheinlagen können bewegliche Sachen, Immobilien, Unternehmen, gewerbliche Schutzrechte oder Nutzungsrechte an Gegenständen sein. Auch die Kombination von Bar- und Sachwerteinlagen ist gestattet. Da die Erstellung eines Sachgründungsberichtes sehr kostenintensiv ist, wird häufig von einer Sachgründung Abstand genommen.

Mit der Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister entsteht die GmbH als juristische

Person. Zur Anmeldung sind allein die zuvor von den Gesellschaftern bestellten Geschäftsführer berechtigt.

Wie bei allen Kapitalgesellschaften ist der Gründungsaufwand bei der GmbH im Vergleich zu Personengesellschaften, auch durch den notariell beurkundeten Vertrag und das aufzubringende Mindestkapital, recht hoch.

4.1.3 Firma

Die GmbH ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften immer eine Handelsgesellschaft. Sie ist Formkaufmann und damit Kaufmann. Dadurch ist sie berechtigt und verpflichtet, eine Firma zu führen.

Bei der Gründung einer GmbH kann zwischen einer Personen-, einer Sachfirma oder einer gemischten Firma gewählt werden.

Eine **Personenfirma** muss wenigstens den Namen eines Gesellschafters und einen das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz führen.

Beispiel:

Schulz GmbH

Schulz & Co. GmbH

Bei mehreren Gesellschaftern gilt die Regel, dass entweder nur einer oder alle Gesellschafternamen in die Firma aufzunehmen sind.

Soll die Firma der Tätigkeit des Unternehmens entlehnt sein, so handelt es sich um eine **Sachfirma**. Dabei muss darauf geachtet werden, dass bei allgemeinen Sachbegriffen ein individueller Zusatz erforderlich ist.

Beispiel:

Die Firmenbezeichnung „Lebensmittel GmbH“ ist zu allgemein. Möglich wäre hingegen „MuMa Lebensmittel GmbH“. Im Falle der „MuMa Lebensmittel GmbH“ muss die Firma aber auch tatsächlich auf dem Gebiet des Lebensmittelhandels tätig sein.

Unter einer **gemischten Firma** versteht man entweder eine Kombination von Sach- und Personenfirma, wie z. B. „Schulz Lebensmittel GmbH“, oder die Kombination von Sach- bzw. Personenfirma mit Phantasie- oder Geographiezusätzen.

Beispiele:

Ultra Lebensmittel GmbH

Cologne Lebensmittel GmbH

Mega Lebensmittel Schulz GmbH

Der Hinweis auf die Rechtsform muss in allen Firmenbezeichnungen enthalten sein. Außerdem dürfen nur Firmenbezeichnungen gewählt werden, die noch nicht von anderen Firmen benutzt werden.

Bei Umwandlung oder Übernahme bestehender Firmen darf die bisherige Firma fortgeführt werden, sofern das Recht zur Firmenfortführung übertragen worden ist. Die oben bei der KG dargestellten Anforderungen an die Geschäftsbriefe gelten auch hier und bei der AG.

4.1.4 Rechtsgestaltung und Haftung

Für die GmbH gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes und des HGB. Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft und somit eine juristische Person, die als solche eigene Rechte und Pflichten hat. Sie hat eine eigene Rechtsfähigkeit und besteht unabhängig von den Personen der Gesell-

schafter. Anders als Personengesellschaften besitzt die GmbH selbst ein eigenes Vermögen und muss Steuern zahlen.

Da der GmbH als juristische Person die natürliche Handlungsfähigkeit fehlt, muss sie durch **Organe** vertreten werden. Diese bestehen aus mindestens einem **Geschäftsführer** und der **Gesellschafterversammlung**. Darüber hinaus kann als zusätzliches Organ ein Aufsichtsrat gebildet werden, der Kontrollfunktionen ausübt.

Einen weiteren Bestandteil der Rechtsgestaltung bildet der Gesellschaftsvertrag (sofern nicht mittels der Musterprotokolle gegründet wird, s. o.). Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform und der notariellen Beurkundung. Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet die Regelungen für die Organisation der GmbH.

Der **Gesellschaftsvertrag** muss folgende Bestandteile haben:

- Firma der Gesellschaft
- Sitz der Gesellschaft
- Gegenstand des Unternehmens
- Betrag des Stammkapitals
- Stammeinlage

Die GmbH haftet nur mit ihrem eigenen Gesellschaftsvermögen, ein Zugriff auf das Vermögen der Gesellschafter über deren Gesellschaftseinlage hinaus ist nicht möglich. Ein Zugriff auf das Privatvermögen des Geschäftsführers ist unter Umständen bei Steuerschulden möglich (§ 69 der Abgabenordnung).

Nimmt die GmbH ihren Geschäftsbetrieb vor der Handelsregistereintragung auf, so haften die Gesellschafter für alle Verbindlichkeiten persönlich, die bis zur Eintragung in das Handelsregister entstanden sind, da die GmbH vor Eintragung in das Handelsregister als Vorgesellschaft und somit als BGB-Gesellschaft gilt.

Die Haftungsbeschränkung der GmbH wird von Kreditgebern häufig dadurch umgangen, indem sie Sicherheiten (Bürgschaften) aus dem Privatvermögen der Gesellschafter verlangen. Damit geht dann der wesentliche Vorteil der GmbH, die Haftungsbeschränkung für die/den Gesellschafter, verloren.

4.1.5 Leitungsbefugnis

Die Leitung einer GmbH liegt bei deren Organen. Dies sind zum einen ein oder mehrere Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung. Bei Gesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern ist außerdem ein **Aufsichtsrat** vorgeschrieben.

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft nach innen und außen. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind sie ohne besondere Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Einerseits werden dadurch riskante Alleingänge eines Geschäftsführers verhindert, andererseits kann die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft auch behindert, schlimmstenfalls blockiert werden. Der Gesellschaftsvertrag kann von diesen gesetzlichen Vorschriften abweichen und das Zusammenwirken der Geschäftsführer fast beliebig regeln.

Beispiel:

A, B und C sind Geschäftsführer einer GmbH. Der Gesellschaftsvertrag kann nun bestimmen, dass A allein vertretungsberechtigt ist, B und C aber nur mit einem anderen Geschäftsführer zusammen vertretungsberechtigt sind. Möglich wäre auch, dass A nur mit einem weiteren Geschäftsführer vertretungsberechtigt ist, und B und C jeweils allein Vertretungsmacht haben.

Bei vielen kleineren GmbHs sind die Geschäftsführer auch gleichzeitig Gesellschafter des Unternehmens. In diesen Fällen ist es deshalb unerlässlich, den Geschäftsführer vom **Selbstkontra-**

hierungsverbot im Sinne von § 181 BGB¹ zu befreien. Er kann auf diese Weise Geschäfte und Verträge mit sich selbst abschließen.

Die Gesellschafter bilden das zweite oberste Organ der GmbH, die **Gesellschafterversammlung**. Sie ist insbesondere zuständig für

- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
- die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und
- die Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.

4.1.6 Gewinn- und Verlustbeteiligung

Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Regelung über die Gewinn- und Verlustbeteiligung, so gelten folgende gesetzliche Regelungen:

Die Gesellschafter haben Anspruch auf Ausschüttung des Jahresüberschusses. Die Höhe des Gewinns richtet sich nach der Höhe des Geschäftsanteils.

Bei der Gewinnverteilung kommt es häufig zu Interessenkonflikten zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern. Die Gesellschaft ist daran interessiert, Gewinne im Unternehmen zu belassen, um die Liquidität zu erhöhen, oder um Investitionen durchführen zu können.

Die Gesellschafter hingegen sind in der Regel an Gewinnausschüttungen interessiert.

4.1.7 Finanzierungsmöglichkeiten

Eigenkapital

Die Erweiterung der Eigenkapitalbasis der GmbH ist entweder durch die Aufnahme neuer Gesellschafter, durch Kapitalerhöhungen oder durch Nachschusszahlungen, die in der Satzung vorgesehen sein müssen, möglich. Da die Zahl der Gesellschafter einer GmbH in der Regel klein ist, kann es bei der Aufnahme neuer Gesellschafter zu Änderungen der Machtverhältnisse kommen.

Fremdkapital

Aufgrund der Haftungsbeschränkung der Gesellschafter ist die Kreditwürdigkeit der GmbH gering. Meist müssen die Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen für Kredite an die Gesellschaft bürgen. Auf diese Weise umgehen Fremdkapitalgeber die Haftungsbeschränkung. Auf das damit verbundene große Risiko wurde unter Kapitel 4.1.4 hingewiesen.

Die Gesellschafter können der Gesellschaft Darlehen gewähren. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass gegebene Darlehen angemessen verzinst werden. Sonst besteht die Gefahr einer verdeckten Gewinnausschüttung. Eine angemessene Verzinsung stellt in der Regel ein Mittel zwischen dem banküblichen Soll- und Habenzinssatz dar.

4.1.8 Steuerbelastung

Körperschaftsteuer

Als juristische Person ist die GmbH selbst Steuersubjekt. Die Gewinne der Gesellschaft unterliegen der Körperschaftsteuer.

Der Steuersatz für Gewinne beträgt z. Zt. 15 % (§ 23 Abs. 1 KStG).

¹ § 181 BGB [Insichgeschäft]:

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Die Steuerpflicht beginnt bei Kapitalgesellschaften nicht erst mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Handelsregister, sondern erstreckt sich auch auf die mit Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrags oder durch notarielle Feststellung der Satzung errichtete Vorgesellschaft, d.h. die Kapitalgesellschaft im Gründungsstadium.

Dagegen ist die **Vorgründungsgesellschaft**, die sich auf die Zeit vor Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrags bzw. Feststellung der Satzung bezieht, weder mit der Vorgesellschaft noch mit der später entstehenden Kapitalgesellschaft identisch. Daher wirkt die Körperschaftsteuerpflicht der Kapitalgesellschaft nicht auf die Vorgründungsgesellschaft zurück. Die Vorgründungsgesellschaft ist in der Regel kein körperschaftsteuerliches Gebilde.

Gewerbsteuer

Nach § 2 Abs. 2 GewStG gilt die Tätigkeit der Kapitalgesellschaften stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb. Die Gewerbsteuerpflicht ist bei diesen Unternehmen nur an die Rechtsform geknüpft. Die GmbH unterliegt somit wie alle anderen Gesellschaften auch der Gewerbsteuer. Bei der GmbH werden die Gehälter der Geschäftsführer und Verträge zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern als Betriebsausgaben anerkannt.

Beispiel:

Einzelunternehmer A erhält für seine Tätigkeit in seinem Unternehmen eine Vergütung von 80.000,- € jährlich. Außerdem vermietet er seiner Firma ein Grundstück aus seinem Privatvermögen für 36.000,- € jährlich. Die Summe von 116.000,- € wird bei A gewerbsteuerlich als Ertrag bewertet.

Im Gegensatz dazu werden bei der B GmbH, deren Geschäftsführer B einziger Gesellschafter der Gesellschaft ist, das Gehalt des B und auch die Mietzahlungen für ein Grundstück, das B der Gesellschaft vermietet hat, als Aufwand steuerlich anerkannt.

Somit ist eine GmbH gewerbsteuerlich vorteilhafter als eine Personenunternehmung. Allerdings gibt es für Kapitalgesellschaften beim Gewerbeertrag keinen Gewerbesteuerfreibetrag (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 GewStG).

Die Besteuerung der Gesellschafter

Privatpersonen als Gesellschafter müssen die Gewinne aus der GmbH als Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Regel im Rahmen der zum 1.1.2009 in Kraft getretenen sogenannten Abgeltungsteuer mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer versteuern (§ 32d EStG).

Sind die Gesellschafter keine Privatpersonen, sondern Einzelunternehmen oder Personengesellschaften, werden nach dem Teileinkünfteverfahren 60 % der anfallenden Gewinne nach dem individuellen Einkommensteuersatz besteuert (§ 3 Nr. 40 EStG).

Werden die Anteile an der GmbH im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft gehalten, sind die erhaltenen Gewinnausschüttungen zu 95 Prozent von der Körperschaftsteuer befreit.

Verlustausgleich

Anders als bei Personengesellschaften können Verluste der Gesellschaft nicht von den Gesellschaftern mit anderen Einkünften verrechnet werden. Die Gesellschaft kann ihre Verluste nur mit früheren oder späteren Gewinnen verrechnen. Dies ist besonders nachteilig für kleinere Unternehmen, in denen die Gesellschafter als Geschäftsführer mitarbeiten.

Beispiel:

Die Y-GmbH ist eine Einmann-GmbH. Der Geschäftsführer und alleinige Gesellschafter Y erhält ein jährliches Gehalt als Geschäftsführer in Höhe von 72.000,- €. Da er bei seiner GmbH angestellt ist, muss er von diesem Gehalt Lohnsteuer bezahlen. Die GmbH erleidet einen Verlust von 50.000,- €. Diesen Verlust kann Y nicht mit seinem Gehalt in der Einkommensteuererklärung verrechnen. Y muss prüfen, ob es sinnvoll ist, das Gehalt mit Wirkung für die Zukunft herabzusetzen.

Bei einer GmbH werden die Gehälter der Geschäftsführer und Verträge zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern als Betriebsausgaben anerkannt, bei der OHG dagegen können Schwierigkeiten bei der Anerkennung durch das Finanzamt entstehen. Die GmbH bietet also Vorteile bei der Gewerbesteuer, muss allerdings auf einen **Gewerbesteuerfreibetrag** verzichten.

4.1.9 Auflösung

Eine GmbH wird u. a. durch Zeitablauf, Gesellschafterbeschluss oder Gerichtsurteil aufgelöst. Die einzelnen Auflösungsgründe werden in § 60 GmbHG genannt.

Nach dem Auflösungsbeschluss werden Liquidatoren ernannt, ein Liquidator ist bereits ausreichend. Zum Liquidator kann auch der alte Geschäftsführer ernannt werden.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen (§ 70 GmbHG).

Erst nach einem Sperrjahr darf das Vermögen der Gesellschaft an die Gesellschafter verteilt werden. Nach Abschluss der Liquidation endet die Gesellschaft mit ihrer Löschung im Handelsregister.

4.2 Andere Kapitalgesellschaften

Die Aktiengesellschaft (AG) und die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) sind weitere Kapitalgesellschaften. Da diese Rechtsformen jedoch nur für große Unternehmen in Frage kommen, werden sie hier nur erwähnt und nicht detailliert dargestellt.

Haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft [UG (haftungsbeschränkt)]

Eines der Kernanliegen der GmbH-Novelle durch das MoMiG war die Erleichterung und Beschleunigung von Unternehmensgründungen: Gerade die GmbH hatte sich wegen der vergleichsweise umfangreichen Gründungsformalien und des hohen aufzubringenden Mindeststammkapitals (s. o.) für Existenzgründer als wenig attraktiv erwiesen.

Deshalb wurde durch das MoMiG eine Einstiegsvariante zur GmbH eingeführt, die **Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)** oder kurz: **UG (haftungsbeschränkt)**, die umgangssprachlich häufig als „Mini-GmbH“ bezeichnet wird. Diese ist ihrem Wesen nach eine „echte“ GmbH, für die jedoch einige Sonderregeln im GmbHG gelten:

- Firma

Für die Firma der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für die GmbH.

Als Rechtsformzusatz ist jedoch statt GmbH zwingend die **Bezeichnung Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)** oder **UG (haftungsbeschränkt)** zu führen. Eine Abkürzung des Bestandteils „haftungsbeschränkt“ ist nicht zulässig. Auch darf nicht der Rechtschein einer GmbH gesetzt werden (also **nicht**: UGmbH, GmbH UG, etc.)

- Stammeinlage

Die Stammeinlagen der Gesellschafter müssen nach der Gründung und vor der Anmeldung zum Handelsregister **in voller Höhe** und **bar** erbracht werden (§ 5a Abs. 2 GmbHG). Die Stammeinlage muss mindestens 1,- € betragen, maximal jedoch 24.999,- €, da ab einer Stammeinlage in dieser Höhe automatisch eine GmbH gegründet wird.

Sacheinlagen sind im Gegensatz zur GmbH nicht zulässig.

- Thesaurierungspflicht

Kehrseite des geringen Stammkapitals der UG (haftungsbeschränkt) ist ihre Pflicht zur Rücklagenbildung (Thesaurierungspflicht): Gemäß § 5a Abs. 3 GmbHG muss die UG (haftungsbeschränkt) eine gesetzliche Rücklage in Höhe von 25 % des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses bilden.

Auf diese Weise spart die UG (haftungsbeschränkt) nach und nach Haftungskapital an. Wenn die angesparte Rücklage zusammen mit dem ursprünglichen Stammkapital die Summe von 25.000,- € erreicht hat, können die Gesellschafter gem. § 57c GmbHG einen Kapitalerhöhungsbeschluss fassen und im Handelsregister die Firma auf den Rechtsformzusatz „GmbH“ umschreiben lassen. Eine Pflicht zur Umfirmierung besteht jedoch nicht.

Wegen des fast nicht vorhandenen Mindeststammkapitals eignet sich die UG (haftungsbeschränkt) als Alternative für diejenigen Existenzgründer, die zu Beginn über wenig Kapital verfügen und solches auch nicht benötigen (beispielsweise im Dienstleistungsbereich).

Hierbei ist jedoch stets die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit der zu gründenden Gesellschaft zu berücksichtigen. Eine Gründung mit zu wenig Stammkapital führt schnell zu einem notleidenden Unternehmen und es droht eventuell schon bei den ersten von der Gesellschaft zu zahlenden Rechnungen die Insolvenz.

Überlegen Sie daher vor der Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) sorgfältig, wie viel Stammkapital Sie unter Berücksichtigung von Unternehmenszweck und durchgeführter Tätigkeit sinnvollerweise einlegen sollten.

UK-Ltd. (englische Limited)

Eine weitere in Deutschland relativ neue Form bildet die UK-Ltd. Da diese eher selten gewählt wird, soll sie auch nur kurz erwähnt werden. Nach EuGH¹ und BGH² -Rechtsprechung muss eine Gesellschaft, die ordnungsgemäß in einem Mitgliedstaat gegründet und in das dortige Register eingetragen worden ist, in jedem anderen Mitgliedstaat als rechtsfähige Gesellschaft anerkannt werden.

Damit ist der Weg eröffnet, ausländische Gesellschaften zu gründen und sodann anschließend den Verwaltungssitz nach Deutschland zu verlegen. In diesen Fällen kann grundsätzlich eine gleichwertige Gesellschaftsform zur deutschen GmbH vorliegen. Hierfür bietet sich die UK-Ltd. besonders an.

Die UK-Ltd. ist eine Rechtsform des englischen Rechts mit der Bezeichnung „Private Company Limited by Shares (Ltd.)“.

Für die Gründung der UK-Ltd. ist kein gesetzliches Mindeststammkapital vorgeschrieben. Üblicherweise wird jedoch eine Summe von mindestens 100,- GBP eingezahlt, das sind aufgeteilt 100 Aktien zu je 1 GBP. Die Einzahlung des Stammkapitals erfolgt auf ein Konto bei einer britischen Bank.

Die UK-Ltd. bietet gegenüber der GmbH verschiedene **Vorteile**, etwa das schnelle Gründungsverfahren und das niedrige Mindeststammkapital.

Allerdings stehen diesen Vorteilen auch gravierende **Nachteile** gegenüber. So unterfällt z. B. eine UK-Ltd. mit Verwaltungssitz in Deutschland englischem **und** deutschem Recht – mit der Folge, dass unter anderem zwei völlig verschiedene aufwändige Buchführungen erforderlich sind.

Nach der Einführung der UG (haftungsbeschränkt) dürften sich viele Vorteile der UK-Ltd. als Rechtsform für Gründungen in Deutschland relativiert haben.

Genossenschaften

Eine weitere – allerdings sehr selten gewählte Form – bildet die Genossenschaft. Sie soll daher

¹ Fälle: „Überseering“ und „Centros“

² BGH-Urteil vom 13.03.2003, VII ZR 370/98 41

an der Stelle auch nur kurz erwähnt werden.

Im Unterschied zu den anderen bisher vorgestellten Gesellschaften will nicht die Genossenschaft selbst Gewinne erzielen, sondern die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder fördern.

Für eine Neugründung kommt eine Genossenschaft nur in den seltensten Fällen in Frage, da mindestens 7 Personen Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Jeder Genosse hat Stimmrecht in der Genossenschaftsversammlung. Bei sehr vielen Mitgliedern kann auch eine Vertreterversammlung einberufen werden.

Ein Mindestkapital für die Gründung ist nicht vorgeschrieben. Es schwankt in der Regel je nach Anzahl der Mitglieder. Genau wie in einem Verein können die Mitglieder beliebig wechseln, auch für die maximale Anzahl gibt es keine Vorgaben.

Der wichtigste Unterschied zum Verein liegt in der wirtschaftlichen Zielsetzung der Genossenschaft. Lediglich sog. wirtschaftliche Vereine arbeiten ebenfalls mit einer wirtschaftlichen Zielsetzung, allerdings benötigen sie eine besondere Zulassung, die kaum erteilt wird. In der Regel findet sich der so genannte ideelle Verein mit nichtwirtschaftlicher Zielsetzung.

Zusammenfassung

Die GmbH ist als Kapitalgesellschaft eine juristische Person. Sie kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Ein großer Vorteil der GmbH ist die Haftungsbeschränkung. Die Gesellschafter haften nur mit ihrer Gesellschaftereinlage und nicht mit ihrem Privatvermögen. Außerdem werden die Tätigkeitsvergütungen der Geschäftsführer als Betriebsausgaben anerkannt und mindern so den steuerlichen Gewinn. Dies ist besonders bei einer „Einmann-GmbH“ von Bedeutung, da der Inhaber der Gesellschaft meistens auch bei seiner GmbH als Geschäftsführer angestellt ist. Der Geschäftsführer einer GmbH, der als Gesellschafter mindestens über die Hälfte des Stammkapitals verfügt und damit die Entscheidungen der Gesellschaft maßgeblich beeinflussen kann, ist nicht Arbeitnehmer im Sinne der Sozialversicherung. Er hat maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen, da gegen seinen Willen keine Beschlüsse gefasst werden können. Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis liegt demnach nicht vor. Er ist jedoch Arbeitnehmer im Sinne des Lohnsteuerrechts (sogar bei einer Einmann-GmbH), wenn dies in den Verhältnissen klar zum Ausdruck kommt. Die Gehaltszahlungen sind somit lohnsteuerpflichtig und sozialversicherungsfrei.

Als nachteilig wirkt sich die Haftungsbeschränkung der GmbH auf die Kreditwürdigkeit aus. Außerdem ist der Gründungsaufwand relativ hoch, da ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben wird. Ein weiterer Nachteil kann darin liegen, dass zur Gründung einer GmbH ein Mindestkapital von 25.000,- € notwendig ist.

Alternative zur „normalen“ GmbH kann bei geringer finanzieller Ausstattung und geringem Kapitalbedarf die neue Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) sein. Kehrseite der geringen Mindeststammeinlage der Unternehmergesellschaft ist die Thesaurierungspflicht und ihre durch den Rechtsformzusatz nach außen deutlich erkennbare zweifelhafte Kreditwürdigkeit.

A

VII. Aufgaben zur Selbstüberprüfung

1. Welches Mindeststammkapital ist notwendig, um eine GmbH gründen zu können?

2. Warum muss die GmbH durch Organe vertreten werden? Welche Organe hat eine GmbH?

3. Erläutern Sie den wesentlichen Unterschied zwischen einer Personen- und einer Kapitalgesellschaft!

4. Wer haftet für die Verbindlichkeiten der GmbH?

5. Wer muss die Gewinne der GmbH versteuern? Welcher Steuerart unterliegen die Gewinne?

6. Welcher Unterschied besteht hinsichtlich der Gewerbesteuer zwischen einer GmbH und einer OHG?

A

5 Misch- und Sonderformen

5.1 Die GmbH + Co KG

5.1.1 Begriff

Die **GmbH + Co KG** ist eine **Kommanditgesellschaft**, bei der eine GmbH Komplementär, also persönlich haftender Gesellschafter, ist. Sie setzt die Existenz zweier nebeneinander existierender Gesellschaften voraus: Zum einen der KG selber und zum anderen einer GmbH, die an der KG beteiligt ist. Die unbeschränkte Haftung des Komplementärs der KG wird durch die Haftungsbeschränkung der beteiligten GmbH umgangen.

5.1.2 Gründung

Zur Gründung einer GmbH + Co KG bedarf es eines Komplementärs und eines Kommanditisten. Der Komplementär ist eine GmbH, welche in das Handelsregister eingetragen sein muss. Der Kommanditist kann gleichzeitig alleiniger Inhaber der Komplementär-GmbH sein. Eine GmbH + Co KG kann somit von einer einzigen Person gegründet werden.

5.1.3 Firma

Da es sich bei der GmbH + Co KG um eine Kommanditgesellschaft handelt, gilt hier Kapitel 3.2.3 des Studienheftes. Bei der Firmenwahl für die GmbH ist Kapitel 4.1.3 zu beachten.

5.1.4 Rechtsgestaltung und Haftung

Für die GmbH + Co KG gelten die Vorschriften des HGB, insbesondere die §§ 161–177a. Für die beteiligte GmbH gilt das GmbH-Gesetz.

Als Komplementärin der KG haftet die GmbH unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der KG. Da die Haftung der GmbH jedoch nur auf ihr eigenes Vermögen beschränkt ist, haftet die GmbH + Co KG faktisch nur mit dem Vermögen der GmbH und den Kommanditeinlagen (siehe auch Kapitel 3.2.4 und Kapitel 4.1.4). Im Ergebnis ist dies häufig ein Betrag von 26.000,- €, nämlich 25.000,- € als Mindestkapital für die GmbH und eine Kommanditeinlage in Höhe von 1.000,- €.

5.1.5 Leitungsbefugnis

Die Leitungsbefugnisse liegen wie bei jeder KG bei der Komplementärin, also hier der GmbH. Diese wird durch einen Geschäftsführer vertreten. Der Geschäftsführer der GmbH hat somit die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der GmbH + Co KG. Hierin liegt ein weiterer Vorteil dieser Rechtsform. Im Gegensatz zu normalen Kommanditgesellschaften kann bei der GmbH + Co KG auch ein Gesellschaftsfremder, also ein Dritter, Geschäftsführer sein. So kann in einer Familien-KG ein Nachfolgeproblem gelöst werden, ohne die Beteiligungsverhältnisse zu verändern.

5.1.6 Gewinn- und Verlustbeteiligung

Für die Gewinn- und Verlustbeteiligung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der KG. Die Gewinnanteile der GmbH an der KG unterliegen der Körperschaftsteuer.

5.1.7 Finanzierungsmöglichkeiten

Die GmbH + Co KG kann ihr Eigenkapital sowohl durch Aufnahme neuer Kommanditisten als auch durch Aufnahme neuer Gesellschafter in die Komplementär-GmbH erhöhen. Dadurch sind die Eigenfinanzierungsmöglichkeiten besser als bei einer reinen GmbH oder einer normalen KG. Die Möglichkeiten zur Beschaffung von Fremdkapital entsprechen denen der GmbH.

5.1.8 Steuerbelastung

Für die Steuerbelastung gelten grundsätzlich die Ausführungen über die KG (siehe Kapitel 3.2.8).

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei der GmbH + Co KG um eine Kommanditgesellschaft handelt, an der eine rechtlich selbständige GmbH als Komplementär beteiligt ist. Es existieren also **zwei Gesellschaften**.

Somit werden die Gewinne der GmbH + Co KG bei den Anteilseignern versteuert. Die Komplementär-GmbH muss wie jeder andere natürliche Komplementär diese Gewinne versteuern. Jedoch unterliegt eine GmbH nicht der Einkommensteuer, sondern der Körperschaftsteuer.

5.1.9 Auflösung

Es gelten die gleichen Auflösungsgründe wie bei der KG (s. Kapitel 3.2.9).

Zusammenfassung

Eine GmbH + Co KG ist eine Kommanditgesellschaft, an der eine GmbH als Komplementärin beteiligt ist. Es bestehen also zwei rechtlich selbständige Gesellschaften. Diese Rechtsform wird hauptsächlich gewählt, um die unbeschränkte Haftung des Komplementärs zu umgehen. Häufig sind die Kommanditisten mit den Gesellschaftern der beteiligten GmbH identisch. Außerdem kann bei Nachfolgeproblemen ein Gesellschaftsfremder die Geschäftsführung übernehmen, ohne dass sich die Beteiligungsverhältnisse an der KG ändern.

Bei der GmbH + Co KG werden die Vorteile einer KG mit den Vorteilen einer GmbH kombiniert. Allerdings entsteht ein höherer Verwaltungsaufwand, da sowohl für die KG als auch für die GmbH jeweils eine getrennte Buchführung notwendig ist. Außerdem müssen für beide Gesellschaften eigene Jahresabschlüsse erstellt werden. Diese Mehrbelastungen sollten gerade bei Unternehmensneugründungen bedacht werden.

A

VIII. Aufgaben zur Selbstüberprüfung

1. Erläutern Sie kurz den Aufbau einer GmbH + Co KG!

2. Wodurch wird die Haftungsbeschränkung bei einer GmbH + Co KG erreicht?

3. Wer führt die Geschäfte einer GmbH + Co KG?

4. Nennen Sie die Nachteile einer GmbH + Co KG!

A

5.2 Die stille Gesellschaft

5.2.1 Begriff

Die stille Gesellschaft ist eine Gesellschaftsform, die nur im **Innenverhältnis** besteht. Sie ist keine Handelsgesellschaft und wird nicht in das Handelsregister eingetragen. Der stille Gesellschafter beteiligt sich lediglich mit einer Vermögenseinlage an einem Handelsgewerbe und tritt nach außen nicht in Erscheinung. Die Vermögenseinlage geht in das Vermögen des aufnehmenden Gesellschafters über. Der stille Gesellschafter hat einen Rückzahlungsanspruch und Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung. Die stille Gesellschaft wird hauptsächlich dann gewählt, wenn das Beteiligungsverhältnis nicht nach außen in Erscheinung treten soll.

5.2.2 Gründung

Da die stille Gesellschaft nur im Innenverhältnis durch Gesellschaftsvertrag errichtet wird, kann der Gesellschaftsvertrag formlos geschlossen werden.

5.2.3 Firma

Da die stille Gesellschaft nur im Innenverhältnis besteht, kann und darf sie als stille Gesellschaft auch nicht firmieren.

5.2.4 Rechtsgestaltung und Haftung

Für die stille Gesellschaft gelten die Vorschriften des HGB, insbesondere die §§ 230–236. Weitere Rechtsgrundlage ist der Gesellschaftsvertrag. Die Besonderheit der stillen Gesellschaft liegt darin, dass die Einlage des stillen Gesellschafters in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäftes übergeht.

Der Inhaber des Handelsgeschäftes haftet allein für die Verbindlichkeiten des Unternehmens. Der stille Gesellschafter haftet nur mit seiner Einlage. Liegt die Einlage im Falle der Insolvenz höher als der Verlustanteil des stillen Gesellschafters, so kann er den überschreitenden Betrag als Insolvenzforderung geltend machen.

5.2.5 Leitungsbefugnis

Die Leitungsbefugnis liegt allein bei dem Inhaber des Handelsgeschäftes. Der stille Gesellschafter hat lediglich ein Kontrollrecht, welches ihm gestattet, den Jahresabschluss einzusehen und die Buchführung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Außerdem kann dem stillen Gesellschafter Prokura oder Handlungsvollmacht eingeräumt werden.

5.2.6 Gewinn- und Verlustbeteiligung

Die Gewinn- und Verlustbeteiligung des stillen Gesellschafters richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag. Dort kann auch vereinbart werden, dass der stille Gesellschafter nicht am Verlust beteiligt ist. Er muss jedoch immer am Gewinn beteiligt werden.

Außerdem hat er Anspruch auf Rückzahlung seiner Einlage. Liegen diese Voraussetzungen vor, so spricht man von einer **typische stille Gesellschaft**. Eine **atypische stille Gesellschaft** liegt vor, wenn der stille Gesellschafter am Vermögen des Unternehmens beteiligt ist. Er hat dann bei Auflösung der stillen Gesellschaft, seinem Anteil entsprechend, Anspruch auf den Wertzuwachs des Vermögens des Unternehmens, d. h. an stillen Reserven und am Geschäfts- oder Firmenwert.

5.2.7 Finanzierungsmöglichkeiten

Die stille Gesellschaft selbst ist eine Finanzierungsmöglichkeit. Der Geschäftsinhaber kann sich ja gerade durch die Aufnahme des stillen Gesellschafters Eigenkapital verschaffen. Die anderen Finanzierungsmöglichkeiten der Gesellschaft hängen von ihrer jeweiligen Rechtsform ab.

5.2.8 Steuerbelastung

Die steuerliche Behandlung der stillen Gesellschaft hängt vor allem davon ab, ob es sich um eine typische stille Gesellschaft oder um eine atypische stille Gesellschaft handelt.

Bei der **typischen stillen Gesellschaft** sind die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters Einkünfte aus Kapitalvermögen und sind für den stillen Gesellschafter abgeltungsteuerpflichtig. Diese Gewinnanteile wirken sich bei der Gesellschaft gewinnmindernd aus.

Der **atypische stille Gesellschafter** wird als Mitunternehmer, ähnlich wie der OHG-Gesellschafter, angesehen. Er muss dann seine Gewinnanteile als Einkünfte aus Gewerbebetrieb versteuern, die Gewinnanteile sind ebenfalls einkommensteuerpflichtig. Schuldrechtliche Verträge zwischen dem atypischen stillen Gesellschafter und der Gesellschaft werden steuerlich nicht anerkannt. Dies hat die gleichen Folgen wie bei der OHG. Die sonstige Steuerbelastung der stillen Gesellschaft hängt von der Rechtsform der Gesellschaft ab.

5.2.9 Auflösung

Die Auflösung der stillen Gesellschaft kann durch Zeitablauf oder durch die Kündigung eines Gesellschafters eintreten. Danach findet die Auseinandersetzung statt. Der Unternehmer muss dann den Anspruch aus dem Auseinandersetzungsguthaben des stillen Gesellschafters befriedigen. Der Tod des stillen Gesellschafters beendet die stille Gesellschaft nicht. Vielmehr geht dessen Einlage auf seine Erben über. Im Gesellschaftsvertrag können für den Todesfall auch andere Regelungen getroffen werden.

Beispiel:

Die Einlage geht auf den Unternehmer über,

oder

die stille Gesellschaft endet mit dem Tode eines Gesellschafters.

Zusammenfassung

Die stille Gesellschaft ist eine Gesellschaft, die nur im Innenverhältnis besteht. Sie dient dem stillen Gesellschafter hauptsächlich als Kapitalanlage und der aufnehmenden Gesellschaft zur Erhöhung des Eigenkapitals. Vorteile bietet die stille Gesellschaft, wenn die Beteiligung anonym bleiben soll, und es tritt ein Steuerersparnis ein, wenn es sich um eine typische stille Gesellschaft handelt. Nachteile entstehen dadurch, dass der stille Gesellschafter keine Mitwirkungsrechte hat und er als typischer stiller Gesellschafter nicht am Betriebsvermögen beteiligt ist. Der atypische stille Gesellschafter wird hingegen als Mitunternehmer betrachtet, hat aber keine entsprechenden Mitwirkungsrechte.

A

IX. Aufgaben zur Selbstüberprüfung

1. Was ist der entscheidende Unterschied zwischen der stillen Gesellschaft und allen anderen dargestellten Rechtsformen?

2. Stellen Sie den Haftungsumfang des stillen Gesellschafters dar!

3. Erläutern Sie den Unterschied zwischen einer typischen stillen Gesellschaft und einer atypischen stillen Gesellschaft!

4. Darf eine stille Gesellschaft als solche firmieren?

5. Welche Folgen hat der Tod eines stillen Gesellschafters für die Gesellschaft?

A

6 Anhang

6.1 Literaturangaben

- BEISEL/KLUMPP: Der Unternehmenskauf,
5. Auflage, München 2006
- KORTS/KORTS: Die kleine Aktiengesellschaft,
5. Auflage, Frankfurt 2008
- TZSCHASCHEL: Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts,
11. Auflage, 2009, Frankfurt
- WAGNER/RUX: Die GmbH & Co KG,
11. Auflage, Freiburg i. Br. 2009
- WINTER: Handbuch für die kaufmännische Praxis,
1. Auflage, Cornelsen Verlag 2008,
- WÖHE, Günter: Einführung in die allgemeine Betriebswirt-
schaftslehre, 22. Auflage, München 2005
- Gesetzestexte: Bürgerliches Gesetzbuch. München:
C. H. Beck Verlag (Deutscher Taschenbuch-
verlag)
- Handelsgesetzbuch. München:
C. H. Beck Verlag (Deutscher Taschenbuch-
verlag)
- GmbH-Gesetz. München: C. H. Beck Verlag
(Deutscher Taschenbuchverlag)
- Steuergesetze I. Beck'sche Textausgaben.
München: C. H. Beck Verlag

6.2 Lösungen der Aufgaben zur Selbstüberprüfung

Vergleichen Sie bitte Ihre Lösungen!

Bei freier Formulierung kommt es nicht auf wörtliche Übereinstimmung an, sondern auf inhaltliche. Sind Sie zu anderen Ergebnissen gekommen, sollten Sie das entsprechende Kapitel dieses Studienheftes wiederholen und die zugehörigen Aufgaben zur Selbstüberprüfung nach einer Pause noch einmal schriftlich wiederholen. Gegebenenfalls berichtigen Sie Ihr Ergebnis nach einem erneuten Vergleich. Lassen Sie kein falsches Ergebnis stehen!

I.

1. Die wichtigsten Entscheidungskriterien sind: Rechtsgestaltung und Haftung, Leitungsbefugnis, Gewinn- und Verlustbeteiligung, Finanzierungsmöglichkeiten, Steuerbelastung, Gründungskosten
2. Es sollte ein umfassender Gesellschaftsvertrag geschlossen werden, da die vorgegebenen gesetzlichen Regelungen nicht ausreichend sind.
3. Ja. Der Vorgang wird Umwandlung genannt.
4. Zur Gründung von Personengesellschaften sind mindestens zwei Personen vorgeschrieben.
5. Das Umwandlungsrecht sieht vier Umwandlungsarten vor:
a) Formwechsel, b) Spaltung, c) Vermögensübertragung, d) Verschmelzung

II.

1. Ein Kleingewerbetreibender ist derjenige, der ein Handelsgewerbe betreibt und dessen Geschäftsbetrieb nach Art und Umfang keine kaufmännische Organisation erfordert. Er kann sich in das Handelsregister eintragen lassen.
2. Firma ist der Name, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt.
3. Der Einzelunternehmer. Er haftet mit seinem gesamten Vermögen.
4. Die Gewinne des Einzelunternehmens unterliegen der Einkommensteuer des Inhabers. Die Firma selbst ist nicht Steuersubjekt.
5. Eine Einzelunternehmung kann nur einen stillen Gesellschafter aufnehmen. Ansonsten ändert sich die Rechtsform des Unternehmens

III.

1. Die OHG ist eine Personengesellschaft.
2. Jeder Gesellschafter haftet für die betrieblichen Schulden mit seinem gesamten Vermögen. Darüber hinaus haften die Gesellschafter gesamtschuldnerisch, also nicht nur entsprechend ihrem Anteil an der Gesellschaft.
3. Zu beachten ist, dass der ausscheidende Gesellschafter noch 5 Jahre nach seinem Ausscheiden für Verbindlichkeiten der OHG haftet, die während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft entstanden sind.
4. Werden im Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen, so kann es zu Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern kommen, wenn nicht jeder in gleicher Weise an der OHG beteiligt ist.
5. Der steuerbare Gewinn erhöht sich um die Tätigkeitsvergütungen der Gesellschafter.
6. Nein. Die OHG wird im Falle des Todes eines Gesellschafters fortgeführt durch die verbleibenden Gesellschafter.

IV.

1. Eine KG unterscheidet sich von einer OHG im Wesentlichen dadurch, dass außer den vollhaftenden Komplementären auch beschränkt haftende Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt sind.
2. Der Komplementär haftet für die Verbindlichkeiten der KG unbeschränkt. Er ist jedoch zur Geschäftsführung befugt. Der Kommanditist haftet nur mit seiner Einlage, die er an die KG geleistet hat. Er ist nicht zur Geschäftsführung befugt.
3. Der Komplementär.
4. Die Gewinne unterliegen der Einkommensteuer der Gesellschafter.
5. Nein.

V.

1. Eine GbR ist kein Kaufmann und kann nicht in das Handelsregister eingetragen werden.
2. BGB
3. Für Freiberufler, Kleingewerbetreibende und zeitlich befristete Arbeitsgemeinschaften.
4. Nein.

VI.

1. Registereintragung, Haftungsbeschränkung für Berufsausübungsfehler.
2. PartGG
3. Freiberufler betreiben kein Handelsgewerbe: Die Gründung in Form einer Personenhandelsgesellschaft ist ihnen daher nicht möglich.
4. Nein. Mindestbestandteile sind der Nachname eines oder mehrerer Partner, der Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie die Bezeichnung aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe.

VII.

1. 25.000,- €
2. Die GmbH ist eine juristische Person, es fehlt ihr deshalb die natürliche Handlungsfähigkeit. Die Organe heißen Geschäftsführer, Gesellschafterversammlung und bei großen GmbHs (mehr als 500 Beschäftigte) Aufsichtsrat.
3. Eine Personengesellschaft hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, kein eigenes Vermögen und die Gewinne der Personengesellschaft werden bei den Gesellschaftern versteuert. Eine Kapitalgesellschaft hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist somit eine juristische Person. Sie hat ein eigenes Vermögen und muss Gewinne selbst versteuern.
4. Die Haftung ist auf das Vermögen der Kapitalgesellschaft beschränkt. Die Gesellschafter haften nur mit ihrer Einlage.
5. Die GmbH muss ihre Gewinne selbst versteuern. Sie unterliegt als Kapitalgesellschaft der Körperschaftsteuer.
6. Bei der GmbH mindert sich der Gewerbeertrag um die angemessenen Tätigkeitsvergütungen der Geschäftsführer. Schuldrechtliche Verträge (Mietverträge usw.) zwischen

Gesellschaft und Gesellschaftern werden anerkannt. Für Kapitalgesellschaften gibt es jedoch keinen Gewerbesteuerfreibetrag. Die OHG ist eine Personengesellschaft, deshalb werden die Tätigkeitsvergütungen der Gesellschafter zum Gewerbeertrag hinzugerechnet. Außerdem werden schuldrechtliche Verträge (Mietverträge usw.) zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern nicht anerkannt. Gewerbesteuer wird von der OHG nur für den Gewerbeertrag erhoben, der den Freibetrag von z. Zt. 24 500,- € übersteigt.

VIII.

1. Die GmbH + Co KG ist rechtlich eine Kommanditgesellschaft. Die Besonderheit besteht darin, dass eine GmbH die Komplementärin ist.
2. Der Komplementär haftet für die Verbindlichkeiten der KG unbeschränkt. Bei einer GmbH + Co KG ist eine GmbH die Komplementärin. Da die GmbH aufgrund ihrer Rechtsform nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet, haftet die GmbH + Co KG letztendlich nur mit dem Vermögen der Komplementär-GmbH und den Kommandit-Einlagen. Somit ist ein Rückgriff auf das Privatvermögen der Gesellschafter nicht möglich.
3. Die Geschäfte einer KG werden von dem Komplementär geführt, bei einer GmbH + Co. KG somit von der GmbH. Diese wird wiederum von einem Geschäftsführer vertreten.
4. Die Nachteile einer GmbH + Co. KG bestehen in einem hohen Gründungsaufwand, da sowohl eine GmbH als auch eine KG gegründet werden müssen. Für beide Gesellschaften ist eine eigene Buchführung notwendig, und es müssen Jahresabschlüsse erstellt werden.

IX.

1. Eine stille Gesellschaft besteht nur im Innenverhältnis. Sie ist keine Handelsgesellschaft und kann nicht in das Handelsregister eingetragen werden.
2. Der stille Gesellschafter haftet nur mit seiner Einlage.
3. Bei einer typischen stillen Gesellschaft hat der stille Gesellschafter nur Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung und die Rückzahlung seiner Einlage. Bei der atypischen stillen Gesellschaft hat der stille Gesellschafter darüber hinaus Anspruch auf eine Beteiligung am Vermögenszuwachs des Unternehmens.
4. Eine stille Gesellschaft darf nicht als solche firmieren, da sie keine Handelsgesellschaft ist und nur im Innenverhältnis besteht.
5. Die stille Gesellschaft besteht weiter, die Einlage des stillen Gesellschafters geht auf seine Erben über.

6.3 Sachwortverzeichnis



EINSENDEAUFGABEN DES STUDIENHEFTES

ExGr 5 / 0105 A06 - **So kennzeichnen Sie bitte Ihre Lösungen**

Vergessen Sie bitte nicht, auf **jedem** Lösungsbogen neben der oben angeführten Kurzbezeichnung auch **Namen** und **Vertragsnummer** anzugeben!

1. Nennen und erläutern Sie die Rechtsformen, die Sie wählen können, wenn Sie ohne Partner ein Unternehmen gründen wollen.
2. Nennen Sie die Vor- und Nachteile einer „Einmann-GmbH“ im Vergleich zu einer Einzelunternehmung.
3. Was müssen Sie bei der Gründung einer GmbH beachten?
4. Wer haftet in welchem Umfang für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bei der OHG, der KG und der GmbH?
5. Welche Steuerarten werden bei der KG und der GmbH erhoben? Wer muss diese Steuern abführen?
6. Nennen Sie 10 Regelungen, die im Gesellschaftsvertrag enthalten sein sollten.
7. Welche Bedeutung hat der Gesellschaftsvertrag für die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter?
8. Wodurch unterscheidet sich eine KG von einer GmbH + Co. KG?